

**Versorgungsausgleich
in der
Rentenversicherung
bei Ehescheidung**



Das finden Sie in dieser BfA-Information

Ein Wort voraus	Seite	3
1 Was ist Versorgungsausgleich?	Seite	4
2 Wer fällt unter den Versorgungsausgleich?	Seite	4
3 Prinzip des Versorgungsausgleichs	Seite	5
4 Welche Versicherungen fallen unter den Versorgungsausgleich?	Seite	6
5 Berechnung der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft	Seite	8
6 Ermittlung des Wertunterschiedes	Seite	11
7 Durchführung des Versorgungsausgleichs	Seite	12
8 Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften nur bis zum Höchstbetrag	Seite	20
9 Ausführung der Entscheidung des Familiengerichts beim ... Rentenversicherungsträger	Seite	21
10 Ansprüche und Wartezeit beim Ausgleichsberechtigten	Seite	26
11 Die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Rente .	Seite	28
12 Zeitpunkt der Erhöhung oder Minderung der Rente	Seite	31
13 Ausgleich der Minderung beim Ausgleichspflichtigen	Seite	33
14 Versorgungsausgleich durch Parteivereinbarung	Seite	35
15 Abänderung rechtskräftiger Versorgungsausgleichsentscheidungen	Seite	36
16 Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich	Seite	37
17 Härteregeln zum Versorgungsausgleich	Seite	39
18 Auskunft an Versicherte und Ehegatten	Seite	41
19 Rente bei Tod des geschiedenen Ehegatten	Seite	42
20 Einige Begriffe aus der Fachsprache	Seite	42

Ein Wort voraus

Im Falle der Ehescheidung findet ein Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften – kurz Versorgungsausgleich – statt. Dadurch soll erreicht werden, dass beide Ehegatten nach durchgeführtem Versorgungsausgleich in der Ehezeit gleich hohe Versorgungsansprüche erworben haben. Gleichzeitig wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten, das ist in der Mehrzahl der Fälle die Frau, eine eigenständige Versorgung geschaffen bzw. eine bestehende Versorgung erhöht.

Der Versorgungsausgleich wurde in den alten Bundesländern zum 01.07.1977 eingeführt. Bei allen Ehescheidungen ab 01.01.1992 ist er auch in den neuen Bundesländern durchzuführen. Aufgrund der Überleitung des Versorgungsausgleichsrechts sind ergänzende Regelungen geschaffen worden, um die in den neuen Bundesländern erworbenen Ansprüche einbeziehen zu können.

Da zum großen Teil Renten und Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden, wirkt sich die Versorgungsausgleichsentscheidung für die geschiedenen Ehegatten bei ihren Rentenansprüchen aus.

Diese Informationsschrift soll daher Versicherte und Rentner mit dem Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung vertraut machen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

1 Was ist Versorgungsausgleich?

Versorgungsausgleich bedeutet, dass der Ehegatte, der in der Ehezeit die höheren Versorgungsanwartschaften erworben hat, einen Teil seiner Anwartschaften an den Ehegatten abgeben muss, der in der Ehezeit weniger oder gar keine Versorgungsanwartschaften erworben hat. Nach Durchführung des Versorgungsausgleichs sind dann für beide Ehegatten in der Ehezeit Versorgungsanwartschaften in gleicher Höhe vorhanden.

Es besteht die Möglichkeit, rechtskräftige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich wieder abzuändern. Hierdurch können die nach der Erstentscheidung bei den in der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften eingetretenen Änderungen berücksichtigt werden, damit jeder schließlich nur das ausgleichen muss, was er im Rentenfall tatsächlich hat. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung können sich Änderungen der in der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften aufgrund von Neuregelungen im Rentenrecht ergeben.

Alles, was mit der Scheidung zusammenhängt, also auch der Versorgungsausgleich, wird beim Familiengericht, einer besonderen Abteilung des Amtsgerichts, durchgeführt; es verhandelt und entscheidet über die Scheidung und deren Folgen, also auch über den Versorgungsausgleich und über die Abänderung einer rechtskräftigen Versorgungsausgleichsentscheidung.

2 Wer fällt unter den Versorgungsausgleich?

Der Versorgungsausgleich ist durchzuführen, wenn eine Ehe geschieden wird. Außerdem ist ein Versorgungsausgleich auch möglich, bei Aufhebung der Ehe. Unerheblich bleibt, wann die Ehe geschlossen wurde. Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen bis zum 31.12.1991, wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt beider Ehegatten vor Zustellung des Scheidungsantrages an den Antragsgegner in den neuen Bundesländern war.

Die Ehegatten können bei Eheschließung oder im Verlauf der Ehe den Versorgungsausgleich im Rahmen eines notariellen Ehevertrags ausschließen. Dieser Ausschluss ist jedoch unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach dem Vertragsabschluss der Scheidungsantrag vom Familiengericht dem Antragsgegner zugestellt wird. Darüber hinaus können die Ehegatten während des Scheidungsverfahrens über den Versorgungsausgleich eine Vereinbarung treffen. Diese Vereinbarung muss notariell beurkundet oder vor dem Familiengericht protokolliert und durch das Familiengericht genehmigt werden (vgl. hierzu Kapitel 14 dieser BfA-Information).

3 Prinzip des Versorgungsausgleichs

Das Prinzip des Versorgungsausgleichs geht davon aus, dass die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung beiden Ehegatten zu gleichen Teilen gehören. Hat ein Ehegatte in der Ehe höhere Versicherungen erreicht, so muss er an den anderen Ehegatten soviel abgeben, dass nach dem durchgeführten Ausgleich die Versorgungsansprüche beider Ehegatten aus der Ehezeit gleichhoch sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Mann oder die Frau ausgleichsberechtigt ist.

Beispiele

1. Die Frau hat in der Ehezeit keine Versicherungen erworben

Der Mann hat in der Ehezeit eine monatliche Rentenanswartschaft von 200,- DM erworben

Lösung:

Der Mann muss von seinen Rentenanswartschaften 100,- DM an die Frau abgeben, so dass jeder der Ehegatten für die Ehezeit 100,- DM an Rentenanswartschaften hat.

2. Die Frau hat in der Ehezeit eine monatliche Rentenanswartschaft von 300,- DM erworben.

Der Mann hat in der Ehezeit eine monatliche Rentenanswartschaft von 100,- DM erworben.

Lösung:

Die Frau hat in der Ehezeit 200,- DM monatlich mehr an Rentenanswartschaften erworben als der Mann. Sie muss ihm hiervon die Hälfte, also 100,- DM, abgeben. Nach durchgeführtem Versorgungsausgleich hat jeder der Ehegatten für die Ehezeit eine Rentenanswartschaft von 200,- DM monatlich

Dieses Halbteilungsprinzip des Versorgungsausgleichs gilt auch dann, wenn Ansprüche in den neuen Bundesländern erworben wurden. Sind allerdings Ansprüche aus den neuen Bundesländern mit Ansprüchen aus den alten Bundesländern zu verrechnen, ist der Versorgungsausgleich so lange auszusetzen, bis einheitliche Einkommensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Einkommensangleichung) hergestellt sind oder einer der Ehegatten eine Rente erhält, auf die sich der Versorgungsausgleich sofort auswirkt.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, dem ausgleichsberechtigten Ehegatten nach der Scheidung möglichst eine eigene, von dem anderen Ehegatten unab-

hängige Versorgung zu schaffen oder eine bereits bestehende Versorgung zu erhöhen. Dies geschieht überwiegend in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Versorgungsausgleich bleibt bestehen, selbst wenn die geschiedenen Ehegatten eine weitere Ehe – auch miteinander – eingehen sollten. Nach rechtskräftiger Versorgungsausgleichsentscheidung können die geschiedenen Ehegatten den Versorgungsausgleich durch eine Parteivereinbarung nicht mehr abwandeln. Nach Eintritt der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung kann auch nicht mehr auf den angeordneten Versorgungsausgleich verzichtet werden.

4 Welche Versorgungsungen fallen unter den Versorgungsausgleich?

Ausgeglichen werden nur Versorgungsungen, die in der Ehezeit begründet oder aufrechterhalten wurden. Ehezeit für den Versorgungsausgleich ist die Zeit vom Beginn des Monats der Eheschließung bis zum Ende des Monats, der dem Monat der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages vorausgeht. Ein Scheidungsantrag wird rechtshängig, wenn er vom Familiengericht dem Antragsgegner zugestellt ist.

Beispiele

Heirat am	10. 04. 1969
Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages	15. 06. 2000
Lösung:	
Maßgebende Ehezeit für den Versorgungsausgleich	01. 04. 1969
	bis 31. 05. 2000

In den Versorgungsausgleich werden nur Versorgungsungen einbezogen, die mit Hilfe des Vermögens oder aufgrund einer Erwerbstätigkeit der Ehegatten begründet oder aufrechterhalten worden sind. Leistungen mit Entschädigungscharakter fallen nicht unter den Versorgungsausgleich. Vom Versorgungsausgleich sind also zum Beispiel ausgeschlossen: Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten der gesetzlichen Unfallversicherung, Renten nach dem Lastenausgleichsgesetz, Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Ebenso fallen die Geldleistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. vor 1927 mit Wohnsitz am 18. 05. 1990 in der ehemaligen DDR nicht unter den Versorgungsausgleich.

Von dem Versorgungsausgleich werden insbesondere folgende Versorgungsarten erfasst:

1. Versorgungen oder Versorgungsanwartschaften aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen

Hierunter fallen z.B. Ansprüche der Bundes- und Landesbeamten sowie der Dienstordnungsangestellten.

2. Renten und Rentenanwartschaften aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Arbeiter und der knappschaftlichen Rentenversicherung, soweit sie den Rentenanpassungen unterliegen

Hierunter fallen z.B. auch in der ehemaligen DDR erworbene Ansprüche aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) und aus überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen.

3. Anrechte auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

Hierunter fallen Ansprüche des Arbeitnehmers auf betriebliche Leistungen gegen den Arbeitgeber,
gegen Lebensversicherungsgesellschaften,
gegen Unterstützungskassen und
gegen Pensionskassen.

4. Sonstige Renten oder ähnlich wiederkehrende Leistungen

Hierunter fallen z.B. Ansprüche aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wie Versorgungseinrichtungen für Ärzte,
aus der Altershilfe für Landwirte,
aus der Höherversicherung der gesetzlichen Rentenversicherungen.

5. Renten oder Rentenanwartschaften aus einem privaten Versicherungsvertrag

Gemeint sind Privatversicherungen, die für die Versorgung des Versicherungsnehmers gedacht sind. Hierunter fallen nicht Kapitalversicherungen.

Die Versorgungsarten sind ohne Rücksicht darauf in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, ob bereits die Voraussetzungen für den Bezug der betreffenden Leistung gegeben sind. So ist es z.B. unerheblich, wenn die Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit oder Mindestversicherungszeit am Ende der Ehezeit noch nicht erfüllt ist. Eine Besonderheit gilt für die betriebliche Altersversorgung, wenn sie noch nicht unverfallbar ist.

Die für die Versorgung zuständigen Behörden, Rentenversicherungsträger, Arbeitgeber, Versicherungsanstalten und sonstigen Stellen haben dem Familiengericht auf Anfrage Auskunft über die Höhe der Versorgung zu erteilen. Sie haben dabei

die jeweils für sie geltenden speziellen Regelungen zu beachten. Für den Versorgungsausgleich kommt es auf die ehezeitlichen Anwartschaften an. Die Berechnung der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaften wird in den folgenden Kapiteln behandelt.

5 Berechnung der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft

Für die gesetzliche Rentenversicherung ist zur Durchführung des Versorgungsausgleichs vorgesehen, dass ein Betrag zugrunde zu legen ist, der sich aus den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten einer Vollrente wegen Alters zum Ende der Ehezeit errechnet. Auf Anfrage des Familiengerichts ist diese Berechnung für jeden Ehegatten gesondert vorzunehmen.

Die Berechnung der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft vollzieht sich in zwei Schritten:

Im ersten Schritt wird eine Vollrente wegen Alters berechnet. Vollrente ist die aus allen rentenrechtlichen Zeiten bis zum Ende der Ehezeit berechnete Altersrente. Es kommt nicht darauf an, ob der Versicherte die Voraussetzungen für eine Altersrente wie Lebensalter und Wartezeit erfüllt.

Im zweiten Schritt wird die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft festgestellt. Das geschieht, indem die während der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert, der zum Ende der Ehezeit gilt, vervielfältigt werden.

1. Berechnung der Vollrente wegen Alters aus allen Zeiten

Es ist die monatliche Vollrente wegen Alters festzustellen, die sich aus allen bis zum Ende der Ehezeit zurückgelegten Beitragszeiten, Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten und bei Rentenbeziehern auch der Zurechnungszeit ergibt. Als Berechnungszeitpunkt gilt bei der ersten familiengerichtlichen Entscheidung das Ende der Ehezeit. Das ist der letzte Tag des Monats vor dem Monat der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages.

Beispiel

Zustellung des Scheidungsantrages beim Antragsgegner (Rechtshängigkeit) am	20.08.2000
Lösung:	
Maßgebender Berechnungszeitpunkt	31.07.2000

Beitragszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Rentenversicherung Beiträge wirksam gezahlt sind oder als gezahlt gelten, wie z.B. Kindererziehungszeiten. Zu den Beitragszeiten gehören auch die gleichstehenden Beitragszeiten nach dem 08.05.1945 in den neuen Bundesländern und die im Rahmen des Fremdrentengesetzes gleichgestellten Beitrags- und Beschäftigungszeiten. Ausländische Beitragszeiten bleiben dagegen außer Betracht. Freiwillige Beiträge und Pflichtbeiträge versicherungspflichtiger Selbständiger, die nach dem Ende der Ehezeit für Zeiten vorher gezahlt worden sind, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Nähere Einzelheiten zu den Kindererziehungszeiten können Sie im Kapitel 20 nachlesen.

Anrechnungs- und Ersatzzeiten (= beitragsfreie Zeiten) werden immer – ohne irgendwelche Voraussetzungen – angerechnet. Dafür werden sie entsprechend der selbst erbrachten Gesamtleistung an Beiträgen bewertet (Gesamtleistungsbewertung): Hierbei wirken sich die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege aus. Um welche Zeiten es sich bei den Anrechnungs-, Ersatz- und Berücksichtigungszeiten handelt, können Sie im Kapitel 20 nachlesen.

Eine **Zurechnungszeit** wird bei einer Altersrente im Allgemeinen nicht angerechnet. Bezieht der Versicherte jedoch eine Rente, die eine Zurechnungszeit enthält, so wird die Zurechnungszeit längstens bis zum Ende der Ehezeit als Anrechnungszeit in die Berechnung der Altersrente übernommen.

Aus den rentenrechtlichen Zeiten ist die Vollrente wegen Alters nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Monatsrente} = \text{Entgeltpunkte} \times \text{aktueller Rentenwert}$$

Zunächst sind die rentenrechtlichen Zeiten zu bewerten, das heißt, sie erhalten Entgeltpunkte. Die Entgeltpunkte drücken das Verhältnis aus, in dem das persönliche Entgelt zu dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten gestanden hat. Ein beitragspflichtiger Arbeitsverdienst in Höhe des jährlichen Durchschnittsentgeltes ergibt einen Entgeltpunkt. Der aktuelle Rentenwert entspricht der monatlichen Altersrente, die sich aus Beiträgen aufgrund eines jährlichen Durchschnittsentgeltes (also für einen Entgeltpunkt) ergibt. Die Berechnung der monatlichen Altersrente erfolgt durch Vervielfältigung der Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert beim Ende der Ehezeit. Der Monatsbetrag der Altersrente ist auf 2 Dezimalstellen zu errechnen, wobei die zweite Dezimalstelle bürgerlich zu runden ist. Leistungen, die auf Beiträgen der Höherversicherung beruhen, sind bei der Berechnung dieser Altersrente nicht zu berücksichtigen.

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet wird der Monatsbetrag der Altersrente aus rentenrechtlichen Zeiten in den

neuen Bundesländern aus Entgeltpunkten (Ost) mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) gebildet. Sind neben Entgeltpunkten (Ost) auch Entgeltpunkte vorhanden, sind Monatsteilbeträge der Altersrente festzustellen, deren Summe den Monatsbetrag der Altersrente ergibt.

Bezieht ein Ehegatte bereits Rente, so können unter Umständen die Entgeltpunkte dieser Rente maßgebend sein (z.B. bei Beziehern einer Vollrente wegen Alters).

Ist ein Antrag auf Abänderung einer vorangegangenen Versorgungsausgleichsentscheidung gestellt worden, sind bei der Berechnung der Vollrente wegen Alters aus allen rentenrechtlichen Zeiten auch die nachgehlichen Zeiten mit zu berücksichtigen. Hierfür wird der maßgebende Berechnungszeitpunkt vom Ende der Ehezeit auf einen aktuellen Zeitpunkt verschoben. Da auch im Abänderungsverfahren der Wert der Anwartschaft nach dem Stand zum Ende der Ehezeit zu berechnen ist, ist bei der Berechnung der Vollrente wegen Alters auch hier der zum Ende der Ehezeit maßgebende aktuelle Rentenwert zugrunde zu legen.

2. Berechnung der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft

Ist die Altersrente aus allen bis zum Ende der Ehezeit bzw. im Abänderungsverfahren bis zum maßgebenden Berechnungszeitpunkt zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten berechnet, so müssen daraus die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte ermittelt werden. Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge und Pflichtbeiträge Selbständiger, die in der Ehezeit für Zeiten davor gezahlt worden sind, werden der Ehezeit zugerechnet.

Die während der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte werden mit dem aktuellen Rentenwert zum Ende der Ehezeit vervielfältigt. Das Ergebnis ist die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft

Beispiel

25,6866 (Entgeltpunkte, die auf die Ehezeit entfallen) X 48,58 DM (aktueller Rentenwert per 31.07.2000) = 1.247,85 DM;

gerundet 1.247,86 DM.

Die auf die am 31.07.2000 endende Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft beträgt 1.247,86 DM.

Sind bei der Ermittlung der auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen, ist die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft in Teilbeträgen zu berechnen. Dabei sind die während der Ehe erworbenen Entgeltpunkte (Ost) mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu verviel-

fältigen. Das Ergebnis ist das auf die Ehezeit entfallende Anrecht der gesetzlichen Rentenversicherung aus den neuen Bundesländern. Dieses Anrecht wird auch angleichungsdynamisches Anrecht genannt. Die auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaften aus den neuen Bundesländern und aus den alten Bundesländern werden für das Familiengericht getrennt ausgewiesen.

Sind während der Ehezeit außerdem Beiträge der Höherversicherung gezahlt worden, ist die darauf beruhende Rentenanwartschaft dem Familiengericht ebenfalls getrennt mitzuteilen.

6 Ermittlung des Wertunterschiedes

Die auf die Ehezeit entfallende Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird dem Familiengericht mitgeteilt. Waren beide Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so erfolgt eine Mitteilung an das Familiengericht für beide Ehegatten. Ebenso verfahren die anderen für die Versorgung zuständigen Behörden, Arbeitgeber, Versicherungsanstalten und sonstigen Stellen, sofern die Ehegatten gegenüber diesen Versorgungsträgern in der Ehezeit Anrechte erworben haben. Anrechte, die nicht die gleiche Wertsteigerung erfahren wie die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Beamtenversorgung, werden auf einen vergleichbaren Wert umgerechnet. Das Familiengericht zählt dann für jeden Ehegatten getrennt die einzelnen auf die Ehezeit entfallenden Werte zusammen und stellt die beiden Gesamtwerte einander gegenüber. Der Unterschied der beiden Gesamtwerte ist der sich für die Ehezeit ergebende Wertunterschied. Dieser Wertunterschied ist zwischen den Ehegatten auszugleichen. Dem Ehegatten mit den geringeren Anrechten steht als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes zu.

Beispiel

In der Ehezeit erworbene Versorgungsanrechte	Mann	Frau
Rente	200,00 DM	100,00 DM
Beamtenversorgung	300,00 DM	–
Ärzteversorgung	100,00 DM	50,00 DM
zusammen	600,00 DM	150,00 DM

Lösung:

Der Mann hat in der Ehezeit 450,- DM monatlich mehr an Versorgungsanrechten als die Frau. Damit ist er ausgleichspflichtig. Er muss die Hälfte dieses Wertunterschiedes, also 225,00 DM ausgleichen.

Wurden Anrechte in den neuen Bundesländern erworben und war der Versorgungsausgleich auszusetzen (vgl. Kapitel 7, Abschnitt 8.), muss, wenn zumindest einer der Ehegatten eine Rente erhält, auf die sich der Versorgungsausgleich auswirkt bzw. spätestens nach erfolgter Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Einkommensangleichung) erneut der Wertunterschied auf der Grundlage aktualisierter Auskünfte ermittelt werden.

7 Durchführung des Versorgungsausgleichs

Das Familiengericht entscheidet nicht nur, wer ausgleichspflichtig bzw. wer ausgleichsberechtigt ist, sondern es bestimmt auch darüber, wie der Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Abhängig von der Art der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte erfolgt der Versorgungsausgleich in sieben Schritten. Es kann aber auch die Aussetzung des Versorgungsausgleichs in Betracht kommen:

■ Übertragung von Rentenanwartschaften (Splitting)

Hierdurch werden die Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen.

■ Begründung von Rentenanwartschaften ohne Beitragszahlung (Quasi-Splitting)

Hierdurch werden die Anrechte auf Beamten- oder beamtenähnliche Versorgung ausgeglichen, die gegenüber einem öffentlich-rechtlichen oder gleichgestellten Dienstherrn bestehen.

■ Realteilung

Hierdurch wird für den Ausgleichsberechtigten eine Versorgungsanwartschaft außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, wenn die maßgebende Versorgungsordnung dies vorsieht.

■ Quasi-Splitting

Ist eine Realteilung nicht möglich und besteht die Versorgungsanwartschaft, die keine Beamtenanwartschaft ist, bei einem öffentlich-rechtlichen Träger, so werden für den Ausgleichsberechtigten Rentenanwartschaften ohne Beitragszahlung begründet (z. B. bei Anrechten aus der Höherversicherung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes).

■ **Erweiterte Übertragung oder Begründung von Anwartschaften (Super-Splitting, Super-Quasi-Splitting oder Super-Realteilung)**

Eine bei einem privatrechtlichen Träger bestehende unverfallbare Versorgungsanwartschaft, die an sich nur dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegt, kann dadurch ausgeglichen werden, dass für den Ausgleichsberechtigten weitere Anwartschaften übertragen oder begründet werden.

■ **Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung**

Besteht eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft bei einem privatrechtlichen Träger, die an sich nur dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegt, kann der Ausgleichspflichtige verurteilt werden, zum Ausgleich dieser Anwartschaft für den Ausgleichsberechtigten Beiträge zur Begründung von Rentenanwartschaften zu zahlen.

■ **Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich**

Konnte eine Realteilung, ein Quasi-Splitting, eine erweiterte Übertragung oder Begründung von Anwartschaften, eine Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung nicht bzw. nicht in voller Höhe bis zum Wertausgleich durchgeführt werden, so erfolgt – außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung – der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (z. B. private betriebliche Altersversorgung, ausländische Versorgungsanwartschaften).

■ **Aussetzung des Versorgungsausgleichs**

Sind beim Versorgungsausgleich Anrechte aus den neuen Bundesländern auszugleichen, so ist bei bestimmten Fallgestaltungen der Versorgungsausgleich vorerst auszusetzen.

1. Ausgleich der Rentenanwartschaften durch Übertragung (Splitting)

Der erste Schritt bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs ist die **Übertragung** von Rentenanwartschaften. Voraussetzung hierfür ist, dass von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten in der Ehezeit Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden, die höher sind als die ehezeitlichen Anwartschaften des anderen Ehegatten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus den Beamten- oder beamtenähnlichen Versorgungsleistungen zusammen. Die Hälfte des Wertunterschiedes überträgt das Familiengericht als Rentenanwartschaften auf den Ehegatten mit den wertniedrigeren Anwartschaften. Bezieht der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits Rente, so steht dies der Übertragung von Rentenanwartschaften nicht entgegen. Das gleiche gilt auch bei einem Rentenbezug des Ausgleichspflichtigen.

Die Übertragung ist ausgeschlossen, wenn der insgesamt Ausgleichsberechtigte in der Ehezeit höhere Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und an Beamten- oder beamtenähnlichen Versorgungen erworben hat als der Ausgleichspflichtige an ehezeitlichen Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

In den neuen Bundesländern erworbene Rentenanwartschaften sind vor der Einkommensangleichung nur dann durch Übertragung auszugleichen, wenn

- beide Ehegatten in der Ehezeit lediglich in den neuen Bundesländern Rentenanwartschaften oder sonstige Anrechte erworben haben, die in vergleichbarer Weise wie die der gesetzlichen Rentenversicherung steigen
oder
- der Ausgleichspflichtige nicht nur die höheren Rentenanwartschaften oder sonstigen Anrechte in den neuen Bundesländern, sondern auch die höheren Anrechte in den alten Bundesländern erworben hat.

2. Ausgleich einer Beamtenversorgung oder beamtenähnlichen Versorgung durch Begründung von Rentenanwartschaften ohne Beitragszahlung (Quasi-Splitting)

Der zweite Schritt bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs ist die **Begründung** von Rentenanwartschaften **ohne Beitragszahlung**. Diesem Schritt geht stets die Übertragung voraus, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Übersteigen die ehezeitlichen Anrechte auf Beamten- oder beamtenähnliche Versorgungen des Ausgleichspflichtigen allein oder zusammen mit den gegebenenfalls nach Durchführung der Übertragung vorhandenen ehezeitlichen Rentenanwartschaften die Anrechte, die der ausgleichsberechtigte Ehegatte in der Ehezeit an übertragenen oder eigenen Rentenanwartschaften und Anrechten auf eine Beamten- oder beamtenähnliche Versorgung erworben hat, so begründet das Familiengericht für den Ausgleichsberechtigten Rentenanwartschaften in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes. Der Begründung von Rentenanwartschaften steht nicht entgegen, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits eine Rente bezieht oder der Ausgleichspflichtige bereits Versorgungsempfänger ist.

3. Ausgleich einer privaten Lebensversicherung auf Rentenbasis, berufsständischen Versorgung oder betrieblichen Altersversorgung durch Realteilung

Der dritte Schritt bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs ist die **Realteilung**. Verbleibt nach dem Ausgleich der von beiden Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und

der Anwartschaften auf eine Beamten- oder beamtenähnliche Versorgung noch ein auszugleichender Betrag, so findet die Realteilung statt, sofern die Satzung des Trägers eine Realteilung vorsieht.

Bei der Realteilung wird für den Ausgleichsberechtigten das Anrecht aus dem Versorgungsausgleich nicht bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern bei einem anderen Versorgungsträger begründet. Typisch für die Realteilung ist also die Anwartschaftsbegründung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Unabdingbare Voraussetzung ist dabei, dass die Satzung des Trägers eine Realteilung vorsieht.

4. Ausgleich der Anwartschaften, die keine Beamtenanwartschaften sind, aber gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Träger bestehen, durch Quasi-Splitting

Der vierte Schritt bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs ist das Quasi-Splitting. Verbleibt nach dem bisher vorgenommenen Ausgleich der von beiden Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften noch ein auszugleichendes Anrecht, das gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger besteht, so wird für den Ausgleichsberechtigten eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beitragsleistung begründet. Das heißt, Anrechte bei öffentlich-rechtlichen Trägern (z. B. Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, berufsständische Versorgung, Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung), sind wie Beamtenversorgungsanwartschaften durch Quasi-Splitting auszugleichen. Sieht jedoch die Satzung eine Realteilung vor, so ist diese vorrangig durchzuführen.

Alle übrigen bisher noch nicht ausgeglichenen Anwartschaften (z. B. ein Anrecht bei einem privatrechtlichen Träger ohne Realteilungsmöglichkeit) sind an sich dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten. Das Familiengericht kann jedoch noch zwei weitere Ausgleichsformen anordnen.

5. Ausgleich der sonstigen Anwartschaften durch eine erweiterte Übertragung oder Begründung

Das Familiengericht kann im fünften Schritt bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs die erweiterte Übertragung von Rentenanwartschaften innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung oder die erweiterte Begründung von Rentenanwartschaften – auch außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung – anordnen (Super-Splitting, Super-Quasi-Splitting oder Super-Realteilung). Verbleiben nach den bisherigen Schritten im Versorgungsausgleich noch auszugleichende unverfallbare Anrechte, die während der Ehezeit erworben worden sind und gegenüber einem privatrechtlichen Versorgungsträger (ohne Realteilungs-

möglichkeit) bestehen, so kommt zum Ausgleich dieser Anrechte eine erweiterte Übertragung oder Begründung von Anwartschaften in Betracht. Für diese erweiterte Übertragung oder Begründung von Anwartschaften dürfen auch die vor der Ehezeit erworbenen Renten- oder Versorgungsanwartschaften herangezogen werden. Die erweiterte Übertragung oder Begründung von Anwartschaften ist jedoch der Höhe nach nur begrenzt möglich: Der Wert der zu übertragenden oder zu begründenden Anwartschaften darf, bezogen auf das Ende der Ehezeit insgesamt 2 % der monatlichen Bezugsgröße (2001 = 89,60 DM) nicht übersteigen. Ein darüber hinausgehender Ausgleich muss auf andere Weise (Beitragszahlung, schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) herbeigeführt werden. Die erweiterte Übertragung oder Begründung von Anwartschaften scheidet übrigens dann aus, wenn die dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegende Versorgungsanwartschaft gegenüber einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Ausgleichsberechtigte ausdrücklich den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich beantragt.

6. Ausgleich der sonstigen Anwartschaften durch Begründung von Rentenanwartschaften mittels Beitragszahlung

Im sechsten Schritt bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs hat das Familiengericht die Möglichkeit, den Ausgleichspflichtigen zu verurteilen, für den Ausgleichsberechtigten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beitragszahlung zu begründen. Hierdurch können die restlichen bisher nicht ausgeglichenen unverfallbaren ehezeitbezogenen Anrechte ausgeglichen werden, die gegenüber einem privatrechtlichen Versorgungsträger (ohne Realteilungsmöglichkeit) bestehen. Diese Beitragszahlungspflicht ist nicht – wie die erweiterte Übertragung oder Begründung von Anwartschaften – auf den Grenzbetrag von 2 % der monatlichen Bezugsgröße beschränkt. Dem Ausgleichspflichtigen darf aber die Beitragszahlungspflicht nur auferlegt werden, soweit ihm dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist. Das Familiengericht kann dem Ausgleichspflichtigen Ratenzahlungen gestatten; es hat dabei die Höhe der dem Ausgleichspflichtigen obliegenden Ratenzahlungen festzusetzen (vgl. Kapitel 9 Abschnitt 3., Punkt „Ratenzahlung“).

Ein Ausgleich durch Beitragszahlung ist nicht mehr möglich, wenn dem Ausgleichsberechtigten bereits eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt ist. Dies gilt nicht, wenn die Bindungswirkung des Bescheides über die Vollrente wegen Alters nach dem Zeitpunkt der Fiktion der Beitragszahlung eingetreten ist und eine fristgemäße Zahlung erfolgt (vgl. Kapitel 9, Abschnitt 3., Punkt „Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung“). Beginnt die bindend bewilligte Vollrente wegen Alters nach dem Zeitpunkt der Fiktion der Beitragszahlung, ist ebenfalls

eine fristgerechte Zahlung zulässig (vgl. Kapitel 9, Abschnitt 3., Punkt „Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung“).

Ebenso ist eine Beitragszahlung nicht möglich in den Fällen, in denen die dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegende Versorgungsanwartschaft gegenüber einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht.

7. Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Der siebente und letzte Schritt ist der schuldrechtliche Versorgungsausgleich. Er erfasst alle bisher nicht ausgeglichenen Anrechte und wird außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt. Bei dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich erwirbt der Ausgleichsberechtigte keine eigenständige Altersversorgung, sondern kann von dem Ausgleichspflichtigen lediglich unter bestimmten Voraussetzungen eine Geldrente verlangen (vgl. hierzu Kapitel 16).

Unabhängig von diesen sieben Schritten des Versorgungsausgleichs können im übrigen die Ehegatten den Ausgleich von Anwartschaften mittels Beitragszahlung durch eine entsprechende Vereinbarung regeln (vgl. hierzu Kapitel 14).

8. Aussetzung des Versorgungsausgleichs

Die Aussetzung des Versorgungsausgleichs ist dann vom Familiengericht anzuordnen, wenn Anrechte aus den neuen Bundesländern mit Anrechten aus den alten Bundesländern zu verrechnen sind. Anrechte, die in den neuen Bundesländern erworben worden sind oder erworben werden, haben aufgrund der unterschiedlichen allgemeinen Einkommensverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern zur Zeit einen niedrigeren Wert als vergleichbare Anrechte in den alten Bundesländern. Anrechte in den neuen Bundesländern unterliegen daher in den nächsten Jahren einer besonderen Wertsteigerung. Diese Wertsteigerung ist dann abgeschlossen, wenn sich die allgemeinen Einkommensverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern angeglichen haben (Einkommensangleichung). Würde vor der Einkommensangleichung, das heißt der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet, der Versorgungsausgleich durchgeführt, könnte dies nur ein vorläufiger Ausgleich sein. Daher soll der Versorgungsausgleich ausgesetzt und grundsätzlich erst nach erfolgter Einkommensangleichung durchgeführt werden. Wird allerdings vor der Einkommensangleichung eine Rente bezogen, auf die sich der Versorgungsausgleich sofort auswirkt, so ist dieser vorzeitig durchzuführen.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist beim Familiengericht zu stellen.

9. Beispiele zur Durchführung des Versorgungsausgleichs (Ehezeitende: 31.07.2000)

	<u>Ausgleichs- pflichtiger Ehegatte</u>	<u>Ausgleichs- berechtigter Ehegatte</u>
a) Rente	200,00 DM	100,00 DM
Wertunterschied		100,00 DM
Hälfte des Wertunterschiedes		50,00 DM
Auszugleichen sind durch Splitting		50,00 DM
b) Rente	200,00 DM	100,00 DM
Beamtenversorgung	<u>300,00 DM</u>	-
	500,00 DM	<u>100,00 DM</u>
Wertunterschied		400,00 DM
Hälfte des Wertunterschiedes		200,00 DM
Auszugleichen sind durch Splitting		50,00 DM
Quasi-Splitting		150,00 DM
c) Rente	200,00 DM	100,00 DM
Beamtenversorgung	300,00 DM	-
Betriebsrente (Realteilung möglich)	<u>100,00 DM</u>	<u>50,00 DM</u>
	600,00 DM	150,00 DM
Wertunterschied		450,00 DM
Hälfte des Wertunterschiedes		225,00 DM
Auszugleichen sind durch Splitting		50,00 DM
Quasi-Splitting		150,00 DM
Realteilung		25,00 DM

	<u>Ausgleichs- pflichtiger Ehegatte</u>	<u>Ausgleichs- berechtigter Ehegatte</u>
d) Rente	100,00 DM	150,00 DM
Beamtenversorgung	<u>350,00 DM</u>	–
	450,00 DM	<u>150,00 DM</u>
Wertunterschied	300,00 DM	
Hälfte des Wertunterschiedes	150,00 DM	
Auszugleichen sind durch Splitting	–	
Quasi-Splitting	150,00 DM	

e) Rente	300,00 DM	250,00 DM
Beamtenversorgung	200,00 DM	100,00 DM
Zusatzversorgung VBL	<u>100,00 DM</u>	–
	600,00 DM	<u>350,00 DM</u>
Wertunterschied	250,00 DM	
Hälfte des Wertunterschiedes	125,00 DM	
Auszugleichen sind durch Splitting	–	
Quasi-Splitting zu Lasten der Beamtenversorgung	75,00 DM	
Quasi-Splitting zu Lasten der Zusatzversorgung VBL	50,00 DM	

f) Rente	500,00 DM	250,00 DM
Beamtenversorgung	200,00 DM	100,00 DM
Betriebsrente (keine Realteilung möglich)	<u>200,00 DM</u>	–
	900,00 DM	<u>350,00 DM</u>
Wertunterschied	550,00 DM	
Hälfte des Wertunterschiedes	275,00 DM	

Auszugleichen sind durch Splitting	75,00 DM
Quasi-Splitting	100,00 DM
Super-Splitting oder Super-Quasi-Splitting	89,60 DM
Beitragszahlung oder schuldrechtlicher Versorgungsausgleich	10,40 DM

g) Anrechte aus den neuen Bundesländern	Mann 400,00 DM	Frau 350,00 DM
Anrechte aus den alten Bundesländern	–	25,00 DM

Der Versorgungsausgleich ist – solange keine Rente bezogen wird, auf die sich der Versorgungsausgleich auswirkt – bis zur Einkommensangleichung auszusetzen, da Anrechte aus den neuen Bundesländern mit Anrechten aus den alten Bundesländern zu verrechnen wären.

8 Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften nur bis zum Höchstbetrag

Mit den zu übertragenden und zu begründenden Rentenanwartschaften und den bereits in der Ehezeit vorhandenen Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung darf ein bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten werden. Dies ist der Betrag einer Altersrente, der sich ergibt, wenn für die Dauer der Ehezeit Beiträge bis zur Höchstgrenze, das sind maximal 2 Entgeltpunkte für ein Jahr, zugrunde gelegt werden. Der entsprechende Höchstbetrag ist aus der Auskunft des Rentenversicherungsträgers an das Familiengericht über die Höhe der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft ersichtlich. Maßgebend ist die Auskunft für den Ausgleichsberechtigten. Ist eine Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften hiernach zu begrenzen, findet auf den nicht ausgeglichenen Betrag der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (vgl. hierzu Kapitel 16).

9 Ausführung der Entscheidung des Familiengerichts beim Rentenversicherungsträger

1. Die Auswirkungen der Übertragung von Rentenanwartschaften

Die vom Familiengericht übertragene Rentenanwartschaft wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Durch diese Verfahrensweise wird erreicht, dass die übertragenen Anwartschaften an der Dynamik der Renten teilnehmen. Das geschieht über die Veränderung des aktuellen Rentenwertes. Jedes Ansteigen des aktuellen Rentenwertes nach dem Ende der Ehezeit bewirkt auch ein Ansteigen des übertragenen Rententeils zugunsten des Ausgleichsberechtigten und zu Lasten des Ausgleichspflichtigen.

Die Ermittlung der Entgeltpunkte aus dem Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte geschieht nach der Formel

Übertragener Monatsbetrag	=	Summe der
Aktueller Rentenwert zum Ende der Ehezeit		Entgeltpunkte

Beispiel

Übertragener Monatsbetrag 50,00 DM

Aktueller Rentenwert bei einem Ende der Ehezeit im 2. Halbjahr 1999 48,29 DM

Die Formel für die Ermittlung der Entgeltpunkte lautet:

$$\frac{50}{48,29} = 1,0354 \text{ Entgeltpunkte}$$

Das Ergebnis, d.h. die Entgeltpunkte, sind auf 4 Dezimalstellen auszurechnen; die vierte Stelle ist dabei um 1 zu erhöhen, wenn in der fünften Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 erscheinen würde.

Sind Rentenanwartschaften aus den neuen Bundesländern auszugleichen, ist – bis zur erfolgten Einkommensangleichung – der aktuelle Rentenwert (Ost) einzustellen.

Beispiel

Übertragener Monatsbetrag 50,00 DM

Aktueller Rentenwert (Ost) bei einem Ende
der Ehezeit im 2. Halbjahr 1999 42,01 DM

Die Formel für die Ermittlung der Entgeltpunkte (Ost) lautet:

$$\frac{50}{42,01} = 1,1902 \text{ Entgeltpunkte (Ost)}$$

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die ab dem 1. Halbjahr 1999 maßgebenden aktuellen Rentenwerte.

Maßgebendes Ehezeitende	Aktueller Rentenwert	Aktueller Rentenwert (Ost)
01. 07. 1998 – 30. 06. 1999	47,65 DM	40,87 DM
01. 07. 1999 – 30. 06. 2000	48,29 DM	42,01 DM
01. 07. 2000 – 30. 06. 2001	48,58 DM	42,26 DM
01. 07. 2001 – 31. 12. 2001	49,51 DM	43,15 DM
01. 07. 2002 – 30. 06. 2002	25,31406 Euro	22,06224 Euro

Sind Rentenanwartschaften in Euro übertragen worden, ist bei einem Ende der Ehezeit vor dem 01.01.2002 der Euro-Betrag mit dem festgelegten Kurs von 1,95583 in einen DM-Betrag umzurechnen, indem der Euro-Betrag mit diesem Umrechnungskurs zu vervielfältigen ist. Anschließend können – wie vorstehend dargestellt – die Entgeltpunkte aus den übertragenen Rentenanwartschaften errechnet werden.

Im Rentenfall wird die Summe der Entgeltpunkte in einen Rentenbetrag umgerechnet. Bei dieser Berechnung ist der aktuelle Rentenwert des Zeitpunktes maßgebend, in dem die Rente beginnt. Damit nimmt auch der übertragene Monatsbetrag an der Dynamik der Renten teil. Die Rente des Ausgleichsberechtigten erhöht sich, die Rente des Ausgleichspflichtigen mindert sich entsprechend (vgl. Kapitel 11). Beim Ausgleichsberechtigten ergeben sich aus der übertragenen Rentenanwartschaft außerdem noch Monate für die Wartezeit. Näheres zur Wartezeit steht im Kapitel 10.

2. Die Auswirkungen der Begründung von Rentenanwartschaften ohne Beitragszahlung

Wie bei der Übertragung wird auch der begründete Betrag in Entgeltpunkte umgerechnet. Das geschieht nach derselben Formel, wie es im Kapitel 9, Abschnitt 1. beschrieben ist. Erhält der Ausgleichsberechtigte später eine Rente, errechnet sich diese aus der Summe der Entgeltpunkte. Da hierbei der aktuelle Rentenwert des Zeitpunktes maßgebend ist, in dem die Rente beginnt, nimmt auch der begründete Betrag an der Dynamik der Renten teil. Die Rente des Ausgleichsberechtigten erhöht sich dementsprechend.

Beim Ausgleichspflichtigen wirkt sich die Begründung von Rentenanwartschaften ohne Beitragszahlung nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Der Ausgleichspflichtige hat dafür eine Kürzung seiner ausgeglichenen Versorgung in Kauf zu nehmen, die er ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Träger der Versorgung abwenden kann. Die Leistungen, die der Rentenversicherungsträger an den Ausgleichsberechtigten zu erbringen hat, müssen von dem Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen erstattet werden.

3. Die Auswirkungen der Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung

Bei der Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung hat der Ausgleichspflichtige auf das Versicherungskonto des Ausgleichsberechtigten Beiträge (Kapitalbetrag) einzuzahlen, die erforderlich sind, um den Wertunterschied auszugleichen. Der Ausgleichsberechtigte kann diese Beiträge auch selbst beim Versicherungsträger einzahlen. Vom Versicherungsträger wird die Beitragszahlung nicht überwacht. Er ist weder verpflichtet noch berechtigt, die erforderlichen Beiträge von dem Ausgleichspflichtigen anzufordern. Die Durchsetzung des Anspruchs auf Beitragszahlung ist allein Sache des Ausgleichsberechtigten. Über Beitragszahlungen, die eingehen, wird eine maschinelle Bestätigung erteilt.

Die zu begründende Rentenanwartschaft ist wie bei der Übertragung oder der Begründung ohne Beitragszahlung zunächst in Entgeltpunkte umzurechnen. Für die Ermittlung der Entgeltpunkte gilt die gleiche Formel, wie sie in dem Kapitel 9, Abschnitt 1. beschrieben ist.

Berechnung des Beitragsaufwandes

Für je einen Entgeltpunkt ist als Beitrag der Betrag zu zahlen, der sich aus der Anwendung des im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Beitragsatzes auf das für dieses Kalenderjahr bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt aller Versicherten ergibt. Der für eine bestimmte Summe von Entgeltpunkten zu zahlende Betrag wird wie folgt errechnet:

Beitragszahlung im Jahr 2001					
Summe		54.684,- DM		19,1	
der	X	(vorläufiges Durch-	X	(Beitragsatz	
Entgelt-		schnittsentgelt aller		2001)	
punkte		Versicherten 2001)			
		<hr/>			= Beitrags-
		100			aufwand

Bei einem Ehezeitende zwischen dem 01.07.1999 bis 30.06.2000 kostet 1,- DM monatlich zu begründende Rentenanwartschaft im Jahr 2001 DM 216,20. Jede weitere DM kostet ein Vielfaches davon.

Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung

Bei einer Beitragszahlung bis zum Ende des dritten Kalendermonats, bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland bis zum Ende des sechsten Kalendermonats, nach Zugang der Rechtskraftmitteilung des Familiengerichts gilt als Zeitpunkt der Beitragszahlung

- im Erstverfahren das Ende der Ehezeit,
- im isolierten Erstverfahren (z. B. nach einer Scheidung im Ausland) der Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht,
- im Abänderungsverfahren der Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht,
- bei Aussetzung des Verfahrens der Tag der Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn sich hierdurch ein geringerer Beitragsaufwand ergibt.

Beispiel

Es sind 2 Entgeltpunkte durch Begründung von Rentenanwartschaften auszugleichen. Das Ende der Ehezeit ist am 30.09.1999. Die Rechtskraftmitteilung des Familiengerichtes geht am 17.01.2000 ein. Die Zahlung erfolgt am 05.04.2000.

Lösung:

2 Entgelt-		53.082,00 DM		19,5	
punkte	X	(vorläufiges Durch-	X	(Beitrags-	
		schnittsentgelt aller		satz am	20.701,98 DM
		Versicherten 1999)		30.09.1999)	= Beitrags-
		<hr/>			aufwand
		100			

Da die Beitragszahlung bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Eingang der Rechtskraftmitteilung des Familiengerichtes erfolgte, wirkt sich die Erhöhung der Beiträge im Jahre 2000 nicht aus. Der Beitragsaufwand ist also nach dem Beitragssatz und dem vorläufigen Durchschnittsentgelt aller Versicherten zu berechnen, die zum Ende der Ehezeit gelten.

Ratenzahlung

Die Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung kann im Einzelfall einen erheblichen Kapitalaufwand erfordern. Kann der Betrag nicht auf einmal gezahlt werden, sind Ratenzahlungen möglich, wenn das Familiengericht dies zugelassen hat. Bei der Ratenzahlung ist zu beachten, dass die Beitragszahlung in der Regel von Jahr zu Jahr teurer wird.

Verteuerung bei späterer Beitragszahlung

Je länger der Ausgleichspflichtige mit der Beitragszahlung wartet, um so höher wird die Beitragslast sein. Das liegt daran, dass sich voraussichtlich von Kalenderjahr zu Kalenderjahr die vorläufigen Durchschnittsentgelte aller Versicherten erhöhen. Werden die Beiträge nicht rechtzeitig (das heißt bis zum Ende des dritten bzw. sechsten Kalendermonats nach Zugang der Rechtskraftmitteilung des Familiengerichtes) gezahlt, so verteuert sich die Beitragszahlung im gleichen Verhältnis, wie sich die vorläufigen Durchschnittsentgelte aller Versicherten, ausgehend vom Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung, erhöht haben. Eine Verteuerung tritt auch dann ein, wenn sich der Beitragssatz erhöht, weil es auf den geltenden Beitragssatz im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge ankommt. Seit dem 01.01.2001 beträgt der Beitragssatz 19,1 v. H.

Musste bei einem Ehezeitende zwischen dem 01.07.1999 bis 31.12.1999 für eine zu begründende Rentenanwartschaft von 1,- DM monatlich im Jahre 1999 ein Betrag von 214,27 DM aufgewendet werden, sind hierfür im Jahre 2000 insgesamt 217,78 DM erforderlich.

Sofern zwischen den geschiedenen Ehegatten über einen noch offenen Betrag Unstimmigkeiten bestehen, kann die Neufestsetzung des zu zahlenden Betrags nach § 53e Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) beantragt werden; über diesen Antrag entscheidet der Rechtspfleger beim Familiengericht.

Rentenbezug und Beitragszahlung

Ist dem Ausgleichsberechtigten eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden, so ist eine Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung nicht mehr zulässig. Nicht ausgeschlossen ist eine fristgerechte Zahlung, wenn die Bindungswirkung des Bescheides über die Vollrente wegen Alters nach dem Zeitpunkt der Fiktion der Beitragszahlung eingetreten ist (vgl. Kapitel 9,

Abschnitt 3., Punkt „Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung“). Das Gleiche gilt, wenn die bindend bewilligte Vollrente wegen Alters nach dem Zeitpunkt der Fiktion der Beitragszahlung beginnt (vgl. Kapitel 9, Abschnitt 3., Punkt „Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung“). Bezieht der Ausgleichsberechtigte nur eine Teilrente wegen Alters oder eine Erziehungsrente, ist eine Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung möglich. Diese Beiträge führen zu einer Erhöhung der gezahlten Teilrente wegen Alters bzw. der Erziehungsrente. Erhält der Ausgleichsberechtigte eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, so sind die nach dem Eintritt der maßgebenden Erwerbsminderung zur Begründung einer Rentenanwartschaft gezahlten Beiträge nur bei einer späteren Rente anzurechnen. Bewirkt die Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung (vgl. Kapitel 9, Abschnitt 3., Punkt „Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung“), dass der Beitrag vor Eintritt der Erwerbsminderung als gezahlt gilt, so ist er bei der gezahlten Rente zu berücksichtigen.

10 Ansprüche und Wartezeit beim Ausgleichsberechtigten

Durch den Versorgungsausgleich werden beim Ausgleichsberechtigten regelmäßig eigene Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut. Da eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung neben weiteren Anspruchsvoraussetzungen die Erfüllung der maßgebenden Wartezeit verlangt, wirken sich die übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften auch auf die Wartezeit aus. Die gesetzliche Rentenversicherung kennt für die einzelnen Rentenarten unterschiedlich lange Wartezeiten. Es sind erforderlich für die

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - 5 Jahre anrechenbare Zeiten vor Eintritt der Erwerbsminderung,
- Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - 5 Jahre anrechenbare Zeiten vor Eintritt der Erwerbsminderung oder 20 Jahre anrechenbare Zeiten, die auch nach Eintritt der Erwerbsminderung liegen dürfen,
- Erziehungsrente
 - 5 Jahre anrechenbare Zeiten vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten,
- Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
 - 15 Jahre anrechenbare Zeiten,

- Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres an Frauen
15 Jahre anrechenbare Zeiten,
- Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres
5 Jahre anrechenbare Zeiten,
- Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres
35 Jahre anrechenbare Zeiten,
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres
35 Jahre anrechenbare Zeiten,
- Renten an die Hinterbliebenen
5 Jahre anrechenbare Zeiten.

Diese für die Zahlung einer Rente erforderlichen Wartezeiten können von dem Ausgleichsberechtigten entweder allein aus den sich durch eine Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften ergebenden Wartezeitmonaten oder zusammen mit den aus eigener Versicherung erworbenen Wartezeitmonaten erfüllt werden.

Die Monate für die Wartezeit errechnen sich aus den Entgeltpunkten, die sich aus den übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften ergeben. Bei der Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung zählen nur die Entgeltpunkte, für die tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind. Die Monate für die Wartezeit werden errechnet, indem die Entgeltpunkte durch 0,0625 (ab 01.01.2002 0,0313) geteilt werden.

Beispiel

Gutschrift an Entgeltpunkten 1,2633

Die Formel für die Ermittlung der Wartezeitmonate lautet:

$$\frac{1,2633}{0,0625} = 20,2128 \text{ nach oben gerundet} = 21 \text{ Kalendermonate}$$

Die Formel für die Ermittlung der Wartezeitmonate lautet ab 01.01.2002:

$$\frac{1,2633}{0,0313} = 40,3610 \text{ nach oben gerundet} = 41 \text{ Kalendermonate}$$

Einen Grenzwert bei der Berücksichtigung der Wartezeitmonate bildet die Zahl der Ehezeitmonate. Von den aus den Entgeltpunkten errechneten Wartezeitmonaten dürfen höchstens so viele Kalendermonate auf die Wartezeit angerechnet werden, dass mit der Anzahl der beim Ausgleichsberechtigten bereits vorhandenen Zeiten die Gesamtzahl der Monate der Ehezeit nicht überschritten wird.

Beispiel

Während der Ehezeit von	178 Monaten
hat der Ausgleichsberechtigte bereits an Beitrags- und Ersatzzeiten zurückgelegt	160 Monate
Lösung:	
Die sich aus errechneten 1,2633 Entgeltpunkten ergebenden 21 Monate sind zu kürzen auf	18 Monate

Die Zahl der aus den Entgeltpunkten errechneten Wartezeitmonate hat ausschließlich Bedeutung für die Erfüllung der Wartezeit. Die ermittelten Kalendermonate sind keine Pflichtbeiträge für die Altersrente an Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres („nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeitragszeiten“). Mit ihnen kann auch nicht die zusätzliche Voraussetzung für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit „in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten“ erfüllt werden. Die aus den Entgeltpunkten ermittelten Kalendermonate sind ebenfalls nicht für die besondere Voraussetzung bei der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit „in den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten“ zu berücksichtigen.

Auf die Wartezeit des Ausgleichspflichtigen wirkt sich die Anwartschaftsübertragung nicht nachteilig aus. Die beim Ausgleichspflichtigen auf die Wartezeit anrechenbaren Zeiten werden durch die Übertragung von Rentenanwartschaften also nicht gemindert.

11 Die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Rente

Die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs werden besonders deutlich, wenn es um die Höhe der monatlichen Rente geht. Die Entgeltpunkte des Ausgleichspflichtigen mindern sich um die auf die übertragenen Rentenanwartschaften entfallenden Entgeltpunkte, daraus folgt eine Rentenminderung. Die Entgeltpunkte des Ausgleichsberechtigten werden um die auf die übertragenen und/oder begründeten Rentenanwartschaften entfallenden Entgeltpunkte erhöht, daraus erfolgt eine Rentenerhöhung. Aus den auf den Versorgungsausgleich entfallenden Entgeltpunkten kann aber auch isoliert die auf den Versorgungsausgleich beruhende Erhöhung bzw. Minderung in DM berechnet werden, wenn sich auf die Rente nicht die Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen oder über die Leistungen an Berechtigte im Ausland oder über Teilrenten ausgewirkt haben. Die Formel lautet:

Erhöhung oder Minderung der Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs = Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich X Zugangsfaktor X Rentenartfaktor X Aktueller Rentenwert zum Zeitpunkt des Rentenbeginns.

In diese Formel sind als Entgeltpunkte diejenigen einzusetzen, die sich aus den übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften ergeben. Wie die Entgeltpunkte sich errechnen, ergibt sich aus den Erläuterungen im Kapitel 9, Abschnitt 1.

Der Zugangsfaktor ist aus der Anlage 6 des Rentenbescheides ersichtlich. Durch den Zugangsfaktor sollen Vorteile oder Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer vermieden werden. Für den Versorgungsausgleich kann ein vom Rentenbescheid abweichender Zugangsfaktor maßgebend sein, wenn die Erhöhung aus dem Versorgungsausgleich erst nach dem Rentenbeginn einsetzt.

Der Rentenartfaktor, der in der Anlage 1 des Rentenbescheides genannt ist, ist bei Renten wegen Alters, Erwerbsunfähigkeit (ab 01.01.2001 wegen voller Erwerbsminderung), Erziehungsrenten 1,0; bei Renten wegen Berufsunfähigkeit 0,6667; bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5; bei großen Witwen-/Witwerrenten 0,6; bei kleinen Witwen-/Witwerrenten 0,25; bei Halbwaisenrenten 0,1 und bei Vollwaisenrenten 0,2. Unter welchen Voraussetzungen eine Rente gezahlt wird, ergibt sich aus den BfA-Informationen Nr. 5 bis 7 (s. Kapitel 22 „Wichtige Informationsschriften der BfA“).

Der aktuelle Rentenwert ist der Faktor in der Formel, der die weitere Dynamisierung der Renten bewirkt. Er wird zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst.

Wurden Rentenanwartschaften aus den neuen Bundesländern ausgeglichen, ist – bis zur erfolgten Einkommensangleichung – der aktuelle Rentenwert (Ost) in die Formel einzustellen. Die Steigerung des aktuellen Rentenwertes (Ost) kann der Tabelle im Kapitel 9, Abschnitt 1. entnommen werden.

Tritt der Rentenfall ein, so werden zunächst die Entgeltpunkte aus allen bis zum Rentenfall zurückgelegten Zeiten ermittelt. Diese Entgeltpunkte werden sodann um die Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich gemindert oder erhöht, die sich aus den vom Ausgleichspflichtigen abgegebenen oder vom Ausgleichsberechtigten erworbenen Rentenanwartschaften ergeben. Zwei einfache Beispiele sollen die Minderung oder Erhöhung der Rente verdeutlichen.

1. Minderung der Rente des Ausgleichspflichtigen

Die Voraussetzungen für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (Rentenfall) sind beim Ausgleichspflichtigen eingetreten am 31. 08. 2000

Die Entgeltpunkte aus den eigenen Rentenanwartschaften betragen 15,4377

(daraus ergibt sich eine Monatsrente von 500,- DM

= 15,4377 Entgeltpunkte X 1,0 Zugangsfaktor

X 0,6667 Rentenartfaktor X 48,58 DM aktueller Rentenwert)

Die Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich betragen (diese 1,0354 Entgeltpunkte entsprechen 50,- DM übertragene Rentenanswartschaft bei einem Ende der Ehezeit im 2. Halbjahr 1999, vgl. hierzu das Beispiel im Kapitel 9, Abschnitt 1.)	1,0354
Unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs verbleiben an Entgeltpunkten	14,4023
(daraus ergibt sich zum 31.08.2000 eine Monatsrente von 466,47 DM = 14,4023 Entgeltpunkte X 1,0 Zugangsfaktor X 0,6667 Rentenartfaktor X 48,58 DM aktueller Rentenwert)	

Der Monatsbetrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit des Ausgleichspflichtigen mindert sich aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs im 2. Halbjahr 2000/1. Halbjahr 2001 um 33,53 DM monatlich.

2. Erhöhung der Rente des Ausgleichsberechtigten

Beim Ausgleichsberechtigten bewirkt die Durchführung des Versorgungsausgleichs eine Erhöhung der Rente. In dem nachfolgenden Beispiel hat der Ausgleichsberechtigte Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Voraussetzungen für diese Rente (Rentenfall) sind beim Ausgleichsberechtigten im 1. Halbjahr 2001 eingetreten.

Die Entgeltpunkte aus den eigenen Rentenanswartschaften betragen	15,7765
(daraus ergibt sich eine Monatsrente von 766,42 DM = 15,7765 Entgeltpunkte X 1,0 Zugangsfaktor X 1,0 Rentenartfaktor X 48,58 DM aktueller Rentenwert)	
Die Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich betragen (diese 1,0354 Entgeltpunkte entsprechen 50,- DM übertragene Rentenanswartschaft bei einem Ende der Ehezeit im 2. Halbjahr 1999, vgl. hierzu das Beispiel im Kapitel 9, Abschnitt 1.)	1,0354
Unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben sich	16,8119
(daraus ergibt sich eine Monatsrente von 816,72 DM = 16,8119 Entgeltpunkte X 1,0 Zugangsfaktor X 1,0 Rentenartfaktor X 48,58 DM aktueller Rentenwert)	

Der Monatsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung des Ausgleichsberechtigten erhöht sich aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs im

1. Halbjahr 2001 um 50,30 DM monatlich. Die vom Familiengericht bezogen auf das 2. Halbjahr 1999 übertragene Rentenanwartschaft von monatlich 50,- DM hat sich somit aufgrund der Rentendynamik erhöht.

12 Zeitpunkt der Erhöhung oder Minderung der Rente

Der Zeitpunkt, von dem an die Rente im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu mindern oder zu erhöhen ist, hängt davon ab, ob der Ausgleichspflichtige oder der Ausgleichsberechtigte im Zeitpunkt der Rechtskraft und Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts bereits eine Rente bezog oder nicht. Darüber hinaus kommt es darauf an, von welchem Zeitpunkt an die Entscheidung rechtskräftig und wirksam ist.

1. Erhöhung der Rente des Ausgleichsberechtigten

Ist der Ausgleichsberechtigte bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts noch kein Rentner, sondern beginnt seine Rente später, so ist die Erhöhung aus dem Versorgungsausgleich grundsätzlich ab Rentenbeginn zu berücksichtigen.

Besteht beim Ausgleichsberechtigten bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts bereits Anspruch auf Rente, so beginnt die erhöhte Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig und wirksam war. Bis zum Beginn dieses Kalendermonats wirkt sich der Versorgungsausgleich auf den Rentenanspruch nicht aus. Ein späterer Zahlungsbeginn der Rente ist möglich, wenn auch der Ausgleichspflichtige bereits eine Rente erhält, die zur Durchführung des Versorgungsausgleichs um die an den Ausgleichsberechtigten übertragenen Rentenanwartschaften zu mindern ist. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen durch den Versicherungsträger kann dieser dem Ausgleichspflichtigen die ungekürzte Rente noch bis zum Ablauf des Monats zahlen, der dem Monat folgt, in dem dem Versicherungsträger die Rechtskraftmitteilung zugegangen ist. Diese Zahlung an den Ausgleichspflichtigen befreit den Rentenversicherungsträger von der Verpflichtung, für den gleichen Zeitraum auch an den Ausgleichsberechtigten Rente aus dem Versorgungsausgleich zahlen zu müssen. Gegebenenfalls kann der Ausgleichsberechtigte jedoch die ihm an sich zustehenden Beträge nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung von dem Ausgleichspflichtigen verlangen.

Eine Besonderheit gilt noch für Rentenanwartschaften, die für den Ausgleichsberechtigten durch eine Beitragszahlung des Ausgleichspflichtigen begründet

wurden. Diese Rentenanwartschaften wirken sich auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht aus, wenn die Beiträge nach dem Eintritt der maßgebenden Erwerbsminderung gezahlt worden sind. Die durch Beitragszahlung begründeten Rentenanwartschaften sind in diesem Fall erst bei einer späteren Rente zu berücksichtigen (z. B. bei Erreichen der Altersgrenze im Anschluss an den Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit). Bezieht der Ausgleichsberechtigte hingegen eine Teilrente wegen Alters oder eine Erziehungsrente, ist eine Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung möglich. Diese Beiträge führen zu einer Erhöhung der gezahlten Teilrente bzw. Erziehungsrente.

2. Minderung der Rente des Ausgleichspflichtigen

Beginnt die Rente nach Eintritt der Rechtskraft und Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts, so mindert sich die Rente sofort um die auf den Ausgleichsberechtigten übertragenen Rentenanwartschaften.

Beginnt die Rente vor Eintritt der Rechtskraft und Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts, so erfolgt die Minderung der Rente des Ausgleichspflichtigen erst, wenn

- für ihn eine höhere Rente aus einem späteren Rentenfall
oder

- eine Rente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten

zu zahlen ist. Tritt der spätere Rentenfall ein, wird im Wege des Besitzschutzes der bisherige monatliche Rentenzahlbetrag weitergezahlt, bis aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten eine Rente gezahlt wird. Die Rente des Ausgleichspflichtigen ist dann vom gleichen Zeitpunkt an zu mindern, von dem an die Rente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten zu zahlen ist. Der gleiche Besitzschutz besteht, wenn eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des Ausgleichspflichtigen sich unmittelbar an eine Versichertenrente des Ausgleichspflichtigen anschließt, die vor Eintritt der Rechtskraft und Wirksamkeit begann.

In bestimmten Härtefällen erfolgt keine Minderung der Rente des Ausgleichspflichtigen (s. hierzu Kapitel 17).

Besonderheiten sind für die Bestimmung des Zeitpunktes der Minderung oder der Erhöhung der Rente zu beachten, wenn eine Abänderungsentscheidung zum Versorgungsausgleich ergangen ist.

13 Ausgleich der Minderung beim Ausgleichspflichtigen

Der Ausgleichspflichtige kann die durch die Übertragung entstandene Minderung seiner Rentenanwartschaften auf freiwilliger Basis ganz oder teilweise durch Zahlung von Beiträgen wieder ausgleichen.

Berechnung des Beitragsaufwandes

Für je einen Entgeltpunkt ist als Beitrag der Betrag zu zahlen, der sich aus der Anwendung des im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Beitragssatzes auf das für dieses Kalenderjahr bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt aller Versicherten ergibt. Der für eine bestimmte Summe von Entgeltpunkten zu zahlende Betrag wird wie folgt errechnet

Vom 01.01. bis 31.12. 2001			
Summe		54.684,00 DM	19,1
der	X	(vorläufiges Durch-	X
Entgelt-		schnittsentgelt aller	(Beitragssatz
punkte		Versicherten 2001)	2001)
100			= Beitrags-
			aufwand

Das vorstehende Beispiel betrifft den Ausgleich von Rentenanwartschaften aus den alten Bundesländern. Bei einer Wiederauffüllung von Rentenanwartschaften aus den neuen Bundesländern gilt das vorläufige Durchschnittsentgelt der neuen Bundesländer. Hierdurch ergibt sich ein geringerer Beitragsaufwand.

Bei einem Ehezeitende zwischen dem 01.07.1999 bis 30.06.2000 kostet die Wiederauffüllung einer monatlichen Rentenanwartschaft aus den alten Bundesländern von 1,00 DM bei Zahlung im Jahre 2001 = 216,20 DM. Bei einem Ehezeitende zwischen dem 01.07.1999 bis 30.06.2000 kostet die Wiederauffüllung einer monatlichen Rentenanwartschaft aus den neuen Bundesländern von 1,00 DM bei Zahlung im Jahre 2001 = 208,25 DM. Jede weitere DM kostet ein Vielfaches davon.

Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung

Bei einer Beitragszahlung bis zum Ende des dritten Kalendermonats, bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland bis zum Ende des sechsten Kalendermonats, nach Zugang der Rechtskraftmitteilung des Familiengerichts gilt als Zeitpunkt der Beitragszahlung

- im Erstverfahren das Ende der Ehezeit,

- im isolierten Erstverfahren (z. B. nach einer Scheidung im Ausland) der Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht,
- im Abänderungsverfahren der Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht,
- bei Aussetzung des Verfahrens der Tag der Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn sich hierdurch ein geringerer Beitragsaufwand ergibt..

Beispiel

Es sollen 2 Entgeltunkte „Ost“ durch eine Wiederauffüllung ausgeglichen werden. Das Ende der Ehezeit ist am 30.09.2000. Die Rechtskraftmitteilung des Familiengerichts geht am 17.01.2001 ein. Die Zahlung erfolgt am 05.04.2001.

Lösung:

2 Entgelt-		54.513,00 DM		19,3		17.304,29 DM
punkte	X	(vorläufiges Durch-	X	(Beitrags-		
(Ost)		schnittsentgelt aller		satz am		
		Versicherten 2000)		30.09.2000)	=	Beitrags-
						aufwand
1,2160 (Umrechnungswert „Ost“)	X		100			

Da die Beitragszahlung bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Eingang der Rechtskraftmitteilung des Familiengerichts erfolgte, wirkt sich eine Erhöhung der Beiträge im Jahre 2001 nicht aus. Der Beitragsaufwand ist also nach dem Beitragssatz und dem vorläufigen Durchschnittsentgelt aller Versicherten zu berechnen, die zum Ende der Ehezeit gelten.

Ratenzahlung

Dem Ausgleichspflichtigen steht es frei, ob er die Minderung seiner Rentenanwartschaft durch Wiederauffüllung ausgleichen möchte oder nicht. Kann der Gesamtbetrag, der für eine vollständige Wiederauffüllung der geminderten Rentenanwartschaft erforderlich ist, nicht auf einmal aufgebracht werden, ist auch eine Ratenzahlung möglich. Der Ausgleichspflichtige legt dabei selbst die Höhe der Rate und den zeitlichen Umfang der Ratenzahlung fest. Der Einzahlungsmodus bleibt dem Ausgleichspflichtigen also selbst überlassen. Bei der Ratenzahlung ist zu beachten, dass sich die Beitragszahlung verteuern kann.

Verteuerung bei späterer Beitragszahlung

Wird die Minderung der Rentenanwartschaft nicht innerhalb der Frist von 3 bzw. 6 Kalendermonaten nach Eingang der Rechtskraftmitteilung ausgeglichen, sind die Werte im Zeitpunkt der Zahlung maßgebend, was regelmäßig zu einer Ver-

teuerung der Beiträge führt. Je länger der Ausgleichspflichtige mit der Wiederauffüllung wartet, um so höher wird die Beitragslast sein. Das liegt daran, dass sich voraussichtlich von Kalenderjahr zu Kalenderjahr die vorläufigen Durchschnittsentgelte aller Versicherten erhöhen. Entsprechend dieser Erhöhung verteuert sich der Beitragsaufwand. Dieser Verteuerung steht jedoch eine entsprechende Erhöhung der Rentenanwartschaft gegenüber. Das liegt daran, dass die Renten ebenfalls an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst werden. Das Verhältnis von Beitrag und Rentenleistung bleibt somit über die Jahre hinweg in etwa gleich. Eine „echte Verteuerung“ tritt jedoch dann ein, wenn sich der Beitragssatz erhöht, weil es auf den geltenden Beitragssatz im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge ankommt.

Rentenbezug und Wiederauffüllung

Der Ausgleich der Minderung durch Beitragszahlung kann – soweit die Zahlung nach Eintritt einer Erwerbsminderung erfolgte – nur zur Anrechnung bei einer späteren Rente führen. Bewirkt hingegen die Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung (vgl. Kapitel 13, Punkt „Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung“), dass der Beitrag vor Eintritt der Erwerbsminderung als gezahlt gilt, so ist er bei der gezahlten Rente zu berücksichtigen. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung und damit auch der Ausgleich der Minderung nicht mehr zulässig. Nicht ausgeschlossen ist eine fristgerechte Zahlung, wenn die Bindungswirkung des Bescheides über die Vollrente wegen Alters nach dem Zeitpunkt der Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung eingetreten ist (vgl. Kapitel 9, Abschnitt 3., Punkt „Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung“). Das Gleiche gilt, wenn die bindend bewilligte Vollrente wegen Alters nach dem Zeitpunkt der Fiktion der Beitragszahlung beginnt (vgl. Kapitel 9, Abschnitt 3., Punkt „Fiktion des Zeitpunktes der Beitragszahlung“). Bezieht der Ausgleichspflichtige eine Teilrente wegen Alters oder eine Erziehungsrente, ist eine Wiederauffüllung möglich. Diese Beiträge führen zu einer Erhöhung der gezahlten Teilrente bzw. Erziehungsrente.

14 Versorgungsausgleich durch Parteivereinbarung

Die Ehegatten müssen die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht zwangsweise dem Familiengericht überlassen. Sie können während des Scheidungsverfahrens den Versorgungsausgleich auch einvernehmlich durch eine Vereinbarung regeln. Die Vereinbarung muss notariell beurkundet oder im Verfahren vor dem Familiengericht protokolliert werden. Damit ein gerechter Ausgleich zwischen den Ehegatten gewährleistet ist, bedarf die Vereinbarung außerdem der inhaltlichen Genehmigung durch das Familiengericht.

Durch die Vereinbarung kann eine Übertragung von Rentenanwartschaften oder eine Begründung von Rentenanwartschaften ohne Beitragszahlung nicht wirksam herbeigeführt werden. Jedoch ist es möglich, den Versorgungsausgleich teilweise auszuschließen. Damit können die Ehegatten erreichen, dass nur die bis zu einem von ihnen bestimmten Zeitpunkt vor dem Ende der Ehezeit (z. B. Zeitpunkt der Trennung) erworbenen Anrechte in den Versorgungsausgleich einbezogen werden. Das Ende der Ehezeit (vgl. Kapitel 4) können die Ehegatten durch eine Parteivereinbarung nicht verändern. Die Ehegatten können auch vereinbaren, dass der Ausgleich im Wege der Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragsleistung des Ausgleichspflichtigen herbeigeführt werden soll. Für diese Ausgleichsform gelten die Ausführungen im Kapitel 9, Abschnitt 3.

15 Abänderung rechtskräftiger Versorgungsausgleichsentscheidungen

Da der Versorgungsausgleich vom Familiengericht im Zusammenhang mit der Scheidung durchgeführt wird, kann es bei den ausgeglichenen Versorgungsanwartschaften bis zum Eintritt des späteren Leistungsfalls zu Veränderungen kommen. Diese Veränderungen können im Rahmen einer Abänderungsentscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sogar von Anfang an fehlerhafte Versorgungsausgleichsentscheidungen abzuändern. Die Abänderung muss beim Familiengericht beantragt werden. Ein Antrag auf Abänderung der ursprünglichen Versorgungsausgleichsentscheidung kann gestellt werden, wenn

- wenigstens einer der geschiedenen Ehegatten das 55. Lebensjahr vollendet hat oder
- aus dem aufgrund des Versorgungsausgleichs erhöhten oder gekürzten Anrecht bereits Leistungen bezogen werden.

Die Abänderung selbst findet aber nur statt, wenn

- der Ausgleichsanspruch von dem der früheren Entscheidung um mehr als 10 %, mindestens aber um mehr als 0,5 % der monatlichen Bezugsgröße (im Jahr 2001 = 22,40 DM) – jeweils bezogen auf das Ende der Ehezeit – abweicht; werden diese Bagatellgrenzen nicht überschritten, ist eine Abänderung dennoch möglich, wenn sie zur Erfüllung einer Wartezeit beim Ausgleichsberechtigten führt (z. B. Erreichen von 5 Jahren) und
- die Abänderung sich voraussichtlich zugunsten eines der geschiedenen Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt.

Beispiel

Die Frau hat in der Ehezeit eine monatliche Rentenanwartschaft von 100,- DM erworben.

Der Mann hat in der Ehezeit eine monatliche Rentenanwartschaft von 200,-DM erworben. Er hat also in der Ehezeit 100,- DM monatlich mehr an Rentenanwartschaften erworben als die Frau.

Anlässlich der früheren Versorgungsausgleichsentscheidung im Jahre 1978 musste der Mann die Hälfte, also 50,- DM, an seine Frau abgeben.

An seinem 55. Geburtstag stellt der Mann bei dem Familiengericht einen Abänderungsantrag, weil bei der Frau zusätzlich Kindererziehungszeiten für 2 gemeinsame Kinder anzurechnen sind. Anlässlich der Abänderungsentscheidung werden folgende Werte ermittelt:

Rentenanwartschaft des Mannes	200,00 DM
Rentenanwartschaft der Frau	150,00 DM
„Mehr“-Rentenanwartschaften des Mannes	50,00 DM
hiervon die Hälfte	25,00 DM

Die zugunsten der Frau abgegebene Rentenanwartschaft des Mannes wird in diesem Fall von 50,- DM auf 25,- DM vom Familiengericht herabgesetzt.

Die Abänderung wirkt übrigens regelmäßig auf den der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück. Damit ist sichergestellt, dass die Verfahrensdauer nicht zu Lasten des Antragstellers geht.

16 Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Erfasste Anrechte

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist nur unter bestimmten, im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen vorgesehen. Danach ist der schuldrechtliche Versorgungsausgleich insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- Der Ausgleichspflichtige bezieht Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die im Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich noch verfallbar waren oder zwar unverfallbar waren, aber dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten wurden. Entsprechendes gilt auch für Leistungen der privaten Versor-

gungsträger außerhalb der betrieblichen Altersversorgung, soweit keine Re-
 alleilung, erweiterte Übertragung oder erweiterte Begründung von Renten-
 anwartschaften oder keine Begründung von Rentenanwartschaften mittels
 Beitragszahlung erfolgt ist (vgl. Kapitel 7, Abschnitte 3., 5. und 6.).

- Eine Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften war nicht
 in vollem Umfang möglich, weil der Ausgleichsberechtigte in der Ehezeit
 bereits die höchstmögliche Rente erworben hat. Der über diesem Höchstbe-
 trag liegende Ausgleichsbetrag kann nur schuldrechtlich ausgeglichen wer-
 den.
- Die Ehegatten haben über den Versorgungsausgleich eine Vereinbarung ge-
 getroffen und hierfür den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gewählt oder
 das Familiengericht hat eine Regelung in der Form des schuldrechtlichen Ver-
 sorgungsausgleichs getroffen.
- Eine Begründung von Rentenanwartschaften ist durch Beitragszahlung nicht
 mehr möglich, weil der Ausgleichsberechtigte bereits eine Vollrente wegen
 Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.
- Der Ausgleichspflichtige hat die Beitragszahlung zur Begründung von Rente-
 nanwartschaften nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht.
- Vom Ausgleichspflichtigen sind Leistungen einer ausländischen, zwischen-
 staatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszugleichen.

Zahlung einer Geldrente

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich bedeutet, dass der Ehegatte, dessen
 auszugleichende Versorgung die des anderen Ehegatten übersteigt, dem anderen
 Ehegatten als Ausgleich eine Geldrente in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes
 zu zahlen hat. Beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich werden also für den
 Ausgleichsberechtigten keine eigenen Anwartschaften in der gesetzlichen Ren-
 tenversicherung oder bei einem anderen Träger geschaffen, so dass er insoweit
 keine von der Person des Ausgleichspflichtigen unabhängigen Rentenansprüche
 gegen einen Rentenversicherungsträger oder Versorgungsträger erwirbt. Der
 schuldrechtliche Versorgungsausgleich in Form einer Geldrente kann erst dann
 verlangt werden, wenn beide geschiedenen Ehegatten versorgungsberechtigt
 sind oder wenn der Ausgleichspflichtige versorgungsberechtigt ist und es dem
 Ausgleichsberechtigten aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht mehr zuge-
 mutet werden kann, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder wenn er bereits das
 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Geldrente ist gegenüber dem Ausgleichspflichtigen geltend zu machen. Da
 der Ausgleichspflichtige aber kaum in der Lage ist, die Höhe der Geldrente zu be-
 stimmen, sollte im Regelfall der Antrag auf schuldrechtlichen Versorgungsaus-
 gleich beim zuständigen Familiengericht gestellt werden.

Mit dem Tode des Ausgleichspflichtigen geht der Anspruch des Ausgleichsberechtigten auf Zahlung einer Geldrente in vielen Fällen nicht unter. Der Ausgleichsberechtigte kann die Geldrente von dem Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung verlangen, wenn die für diese Versorgung maßgebende Regelung eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht und beim Ausgleichsberechtigten der Versorgungsfall eingetreten ist. Sieht die maßgebende Versorgungsregelung keine Hinterbliebenenrente vor, besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Geldrente. Das ist z. B. der Fall, wenn der Ausgleichsberechtigte eine neue Ehe eingegangen ist.

17 Härteregelungen zum Versorgungsausgleich

Tod des Ausgleichsberechtigten

Nach dem Tod des Ausgleichsberechtigten ist die Rente des Ausgleichspflichtigen oder seiner Hinterbliebenen (Witwe, Witwer, Waise) nicht um die übertragene Rentenanwartschaft (vgl. Kapitel 11 dieser BfA-Information) zu kürzen, wenn aus der übertragenen Rentenanwartschaft keine Leistungen oder nur Leistungen gewährt worden sind, die einen bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigen.

Leistungen aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten sind nur insoweit bedeutsam, als sie für die Zeit nach Eintritt der Rechtskraft und Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung aus der übertragenen Rentenanwartschaft gewährt worden sind. Es kommen u.a. folgende Leistungen in Betracht:

- die Versichertenrente des Ausgleichsberechtigten
- die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten (Witwen-, Witwer-, Waisenrente)
- die Aufwendungen des Rentenversicherungsträgers für die Kranken- und Pflegeversicherung
- die medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation, wenn sie ohne den Versorgungsausgleich nicht bewilligt worden wären.

Der Grenzbetrag, dem die auf die übertragene Rentenanwartschaft entfallenden Leistungen gegenüberzustellen sind, beträgt 2 Jahresbeträge einer auf das Ende des Leistungsbezuges berechneten Vollrente wegen Alters aus der übertragenen Rentenanwartschaft. Solange eine Hinterbliebenenrente (z.B. Waisenrente) aus der Versicherung des verstorbenen Ausgleichsberechtigten gezahlt wird, kann also der Grenzbetrag nicht ermittelt werden, d. h. die Härteregelung keine Anwendung finden.

Übersteigen die auf die übertragene Rentenanwartschaft entfallenden Leistungen den Grenzbetrag, liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der ungekürzten Rente nicht vor. Die Rente des Ausgleichspflichtigen oder seiner Hinterbliebenen ist deshalb auch nach dem Tod des Ausgleichsberechtigten um die übertragene Rentenanwartschaft zu mindern. Das gilt selbst dann, wenn der Grenzbetrag nur geringfügig überschritten ist.

Wird der Grenzbetrag nicht überschritten, ist die Rente des Ausgleichspflichtigen oder seiner Hinterbliebenen ab Rentenbeginn nicht um die übertragene Rentenanwartschaft zu mindern. Allerdings sind die aus der übertragenen Rentenanwartschaft an den Ausgleichsberechtigten oder seinen Hinterbliebenen gewährten Leistungen anzurechnen.

Unterhaltsfälle

Die Rente des Ausgleichspflichtigen ist nicht um die übertragenen Rentenanwartschaften zu mindern, solange der Ausgleichsberechtigte aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Rente erhalten kann und einen Anspruch auf Unterhalt hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bezieht sich auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch. Die Rente des Ausgleichspflichtigen wird auch dann nicht um die übertragene Rentenanwartschaft gemindert, wenn dem Ausgleichsberechtigten bisher ein Unterhaltsanspruch nur deswegen nicht zugestanden hat, weil der Ausgleichspflichtige wegen der Minderung seiner Rente zu Unterhaltszahlungen nicht in der Lage war.

Nachzahlungen, die sich aufgrund der Anwendung dieser Härteregelung ergeben, sind an den Ausgleichspflichtigen und den Ausgleichsberechtigten je zur Hälfte auszuführen.

Rückzahlungsanspruch bei Beitragszahlungen

Eine Härteregelung ist nach dem Tod des Ausgleichsberechtigten auch für die Fälle vorgesehen, in denen Beiträge zur Begründung von Rentenanwartschaften auf das Rentenkonto des Ausgleichsberechtigten oder zur Wiederauffüllung auf das Rentenkonto des Ausgleichspflichtigen gezahlt wurden. Diese Beiträge werden unter Anrechnung erbrachter Leistungen zurückgezahlt, wenn feststeht, dass aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine höheren Leistungen als 2 Jahresbeträge einer Vollrente wegen Alters aus den übertragenen bzw. begründeten Rentenanwartschaften zu gewähren sind.

Antragstellung

Über die Härteregelungen entscheidet die BfA nur auf entsprechenden Antrag. Antragsberechtigt sind der Ausgleichspflichtige und – soweit sie betroffen sind – seine Hinterbliebenen. In den Unterhaltsfällen kann auch der Ausgleichsberechtigte den Antrag stellen.

18 Auskunft an Versicherte und Ehegatten

Die BfA erteilt den Familiengerichten die notwendigen Auskünfte über die auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaften. Dann ist das Scheidungsverfahren aber schon rechthängig. In vielen Fällen sind jedoch der Versicherte und sein Ehegatte bereits vorher zur Vorbereitung eines Scheidungsverfahrens daran interessiert, welche Auswirkungen der Versorgungsausgleich für sie bringen wird. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die BfA verpflichtet, entsprechende Auskünfte an die Versicherten zu erteilen.

Auskunft für eigene Zwecke des Versicherten

Auf Antrag ist dem Versicherten eine Auskunft über seine auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaften zu erteilen. Für die Auskunftserteilung ist die Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder Notars nicht erforderlich.

Auskunft an den Ehegatten des Versicherten

Dem Ehegatten ist auf Antrag eine Auskunft über die ehezeitlichen Rentenanwartschaften des Versicherten zu erteilen, wenn dieser seiner Auskunftspflicht gegenüber seinem Ehegatten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Nur für den Fall der Weigerung kann die BfA die Auskunft ersatzweise erteilen. Der Ehegatte muss dem Versicherten vorher mitgeteilt haben, dass im Falle seiner Weigerung er bei der BfA einen Antrag auf Erteilung der Auskunft stellen wird, die ihm dann die Auskunft über den Ehezeitanteil erteilt. Bei der Antragstellung sind Kopien des diesbezüglichen Schriftwechsels beizufügen. Die dem Ehegatten dann zu erteilende Auskunft ist auch dem Versicherten zu übersenden.

Auskunft für die Abänderung rechtskräftiger Versorgungsausgleichsentscheidungen

Ein Versicherter kann auch zur Vorbereitung eines Abänderungsverfahrens von der BfA eine aktuelle Auskunft über die auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaften für sich selbst verlangen. Für seinen geschiedenen Ehegatten kann der Versicherte nur dann von der BfA eine entsprechende Auskunft erhalten, wenn sein geschiedener Ehegatte ihm die Auskunft verweigert. Es gilt das unter „Auskunft an den Ehegatten des Versicherten“ Gesagte entsprechend.

Für die Auskunft im Abänderungsverfahren ist die Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder Notars ebenfalls nicht erforderlich.

19 Rente bei Tod des geschiedenen Ehegatten

Verstirbt der geschiedene Ehegatte, so kann dies unter bestimmten Voraussetzungen einen Rentenanspruch auslösen.

Bei Scheidungen in den alten Bundesländern nach dem Recht vor dem 01.07.1977 kann eine Hinterbliebenenrente und bei Scheidungen nach dem Recht ab 01.07.1977 eine Erziehungsrente in Betracht kommen. Bei Scheidungen in den neuen Bundesländern ist – gleichgültig, ob die Ehe vor oder nach dem 01.07.1977 geschieden worden ist – eine Erziehungsrente möglich (Näheres hierzu siehe BfA-Information Nr. 7 „Renten an Hinterbliebene, Erziehungsrente“).

20 Einige Begriffe aus der Fachsprache

Was ist eine Teilrente oder Vollrente wegen Alters?

Versicherte können eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch nehmen. Die Teilrente beträgt ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der erreichten Vollrente. Die Teilrente ist also im Unterschied zur Vollrente lediglich eine in der Höhe herabgesetzte Altersrente.

Was ist eine Wartezeit?

Eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann nur gezahlt werden, wenn der Versicherte ihr eine bestimmte Zeit angehört hat. Die Zeit, die man warten muss, um eine Leistung beanspruchen zu können, nennt man die Wartezeit. Für diese Wartezeit zählen im Allgemeinen Monate, die mit rentenrechtlichen Zeiten aus eigener Versicherung belegt sind. Rentenrechtliche Zeiten sind insbesondere Beitragszeiten – zu denen auch die Kindererziehungszeiten zählen – und Ersatzzeiten. Für einige Wartezeiten zählen auch beitragsfreie Zeiten wie z. B. Ausbildungszeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit oder die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. Ist für den Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden und war er ausgleichsberechtigt, so wirken sich regelmäßig auch die übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften auf die Wartezeit aus.

Was sind Beitrags- und Beschäftigungszeiten?

Als Beitragszeiten sind für die Erfüllung der Wartezeit die zur Rentenversicherung der Angestellten, zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge zu berücksichtigen.

Das sind insbesondere

- Beiträge, die zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), zur früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA), zu einer Landesversicherungsanstalt (LVA) oder zur Bundesknappschaft gezahlt wurden oder als gezahlt gelten;
- Beiträge, die vom 01.07.1945 bis zum 31.01.1949 zur einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) oder vom 01.02.1949 bis zum 31.03.1952 zur einheitlichen Sozial- bzw. Rentenversicherung der VAB (West) gezahlt wurden;
- Beitrags- und Beschäftigungszeiten in bestimmten ausländischen Gebieten (z.B. in Rumänien, Ungarn) unter bestimmten Voraussetzungen;
- Beiträge, die zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt worden sind;
- Beiträge, die in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 für Anrechnungszeiten gezahlt worden sind, die vom Versicherten ganz oder teilweise getragen worden sind;
- Pflichtbeiträge, die die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 01.07.1978 bis 31.12.1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 01.10.1974 bis 31.12.1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen gezahlt hat;
- Zeiten, in denen Personen im Zeitraum vom 01.06.1945 bis 30.06.1965 als Lehrlinge oder sonst zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte grundsätzlich der Versicherungspflicht unterlagen, für die jedoch eine Zahlung von Pflichtbeiträgen unterblieben ist.

Was sind Anrechnungszeiten?

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu drei Jahren, oder

5. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemein bildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind grundsätzlich keine Anrechnungszeiten.

Anrechnungszeiten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen bei Versicherten, die wegen eines fehlenden Anspruches auf Krankengeld auf Antrag versicherungspflichtig werden konnten, erst nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor.

Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.

Zeiten der schulischen Ausbildung neben einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind nur Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn der Zeitaufwand für die schulische Ausbildung unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegt.

Anrechnungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters zu berücksichtigen.

Anrechnungszeiten sind des Weiteren Zeiten, in denen Versicherte

- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- nach dem 31.12.1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,
- nach dem vollendeten 17. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28.02.1957 – im Saarland bis zum 31.08.1957 –,
- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,

- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 01.01.1957 weggefallen ist,
- Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31.12.1978.

Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, für die

- die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 01.01.1983,
- ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 01.01.1984

bis zum 31.12.1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum 31.12.1997 bei Versicherten, die

- nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder
- in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 01.01.1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind.

Anrechnungszeit ist auch die Zeit, in der Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr

1. eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben, höchstens 84 Monate oder
2. vor dem 1. Januar 1992 eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben, jedoch die Zeit des Schulbesuchs oder Fachschulbesuchs höchstens bis zu vier Jahren und die Zeit des Hochschulbesuchs höchstens bis zu fünf Jahren, insgesamt höchstens 132 Monate,

soweit die Höchstdauer für Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung von drei Jahren überschritten ist. Dem Besuch einer Schule ist die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gleichgestellt. Die nach Satz 1 ermittelte längere Zeit ist um Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres zu mindern und wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Umfang in vollen Monaten berücksichtigt, wobei die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate nach dem vollendeten 17. Lebensjahr vorrangig berücksichtigt werden.

Rentenbeginn		Umfang der Minderung in Achtundvierzigstel
Jahr	Monat	
1997	Januar	48
	Februar	47
	März	46
	April	45
	Mai	44
	Juni	43
	Juli	42
	August	41
	September	40
	Oktober	39
	November	38
	Dezember	37
1998	Januar	36
	Februar	35
	März	34
	April	33
	Mai	32
	Juni	31
	Juli	30
	August	29
	September	28
	Oktober	27
	November	26
	Dezember	25
1999	Januar	24
	Februar	23
	März	22

Rentenbeginn		Umfang der Minderung in Achtundvierzigsteln
Jahr	Monat	
1999	April	21
	Mai	20
	Juni	19
	Juli	18
	August	17
	September	16
	Oktober	15
	November	14
2000	Dezember	13
	Januar	12
	Februar	11
	März	10
	April	9
	Mai	8
	Juni	7
	Juli	6
	August	5
	September	4
	Oktober	3
	November	2
2001 und später	Dezember	1
		0

Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 01.07.1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 01.01.1992, in denen sie

- wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,

- wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30.04.1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

Zeiten, in denen Versicherte

- vor dem 01.01.1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
- vor dem 01.01.1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,
- wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und
 - a) vor dem 01.07.1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben

oder

- b) vor dem 01.01.1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengerechnet.

Anrechnungszeiten in den neuen Bundesländern sind Zeiten nach dem 08.05.1945, in denen Versicherte,

1. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen und nicht ausgeübt haben,
2. vor dem 01.01.1992
 - a) Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,
 - b) Vorruhestandsgeld, Übergangsrente, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung oder
 - c) Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung bezogen haben,
3. vor dem 01.03.1990 arbeitslos waren oder

4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Versorgung wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit, Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 66 2/3 vom Hundert, Kriegsbeschädigtenrente aus den neuen Bundesländern, entsprechende Renten aus einem Sonderversorgungssystem oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen bezogen haben.

Für Zeiten nach den Nummern 2 und 3 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

Zeiten des Fernstudiums oder des Abendunterrichts in der Zeit vor dem 01.07.1990 sind nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium oder der Abendunterricht neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 01.07.1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfalltage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 01.01.1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten; dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente.

Ausnahmen für Verfolgte im Sinne des § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG):

Hat ein Verfolgter in den neuen Bundesländern seine Fachschul- oder Hochschulausbildung aus Verfolgungsgründen nicht abschließen können, so gilt die Ausbildung für die Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeit als abgeschlossen.

Ist eine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung aus Verfolgungsgründen unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, so sind die Ausbildungszeiten bis zum Doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer als Anrechnungszeiten anzuerkennen.

Pauschale Anrechnungszeit

Ohne Prüfung von Voraussetzungen wird für Zeiten vor dem 01.01.1957 eine pauschale Anrechnungszeit angerechnet, wenn nicht längere Anrechnungszeiten nachgewiesen werden.

Was sind Kindererziehungszeiten?

Müttern und Vätern, die nach dem 31.12.1920 oder – sofern sie am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatten – nach dem 31.12.1926 geboren sind, werden Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeiten für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet, wenn sie ihr Kind im Inland / in den neuen Bundesländern erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben.

Für jedes bis zum 31.12.1991 geborene Kind kann eine Erziehungszeit von maximal 12 Kalendermonaten angerechnet werden. Bei Kindern, die ab 01.01.1992 geboren wurden, umfasst die Kindererziehungszeit längstens 36 Kalendermonate. Die Kindererziehungszeit beginnt jeweils nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes.

Wurden während der jeweils maßgebenden Erziehungszeit mehrere Kinder erzogen und wird die Zeit ihrer Erziehung auf die Wartezeit angerechnet, verlängert sich die Versicherungszeit für das zweite und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen worden sind.

Kindererziehungszeiten im Ausland werden bei Müttern und Vätern berücksichtigt, die ihr Kind im Ausland erzogen haben, wenn die Mutter oder der Vater während der Kindererziehungszeit oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung im Ausland Pflichtbeitragszeiten nach den deutschen Rentenversicherungsvorschriften hat oder ein Elternteil für eine befristete Zeit im Ausland beschäftigt ist und im Inland ein sog. Rumpfarbeitsverhältnis besteht.

Bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) – insbesondere den anerkannten Vertriebenen – stehen unter bestimmten Voraussetzungen die Erziehung und der gewöhnliche Aufenthalt im Herkunftsland der Erziehung und dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gleich.

Bestimmten Personen, die während der Erziehung des Kindes anderweitig abgesichert waren (wie z. B. Beamte, Bedienstete internationaler Organisationen, Personen, die im Inland im Rahmen eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigt waren und nicht den deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht unterlagen), werden grundsätzlich keine Kindererziehungszeiten angerechnet.

Kindererziehungszeiten können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil angerechnet werden, entweder der Mutter oder dem Vater.

Kindererziehungszeiten, die ab 01.01.1992 zurückgelegt wurden, können gemeinsam erziehende Eltern durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung unter sich aufteilen. Durch diese Erklärung kann die Kindererziehungszeit für die Zukunft sowie rückwirkend für einen Zeitraum bis zu 2 Kalendermonaten vor Abgabe der Erklärung dem jeweils anderen Elternteil zugeordnet werden. Für Erzie-

hungszeiten bis zum 31.12.1991 kann eine Erklärung von gemeinsam erziehenden Eltern nicht mehr abgegeben werden, die Zeiten werden der Mutter angerechnet.

Was sind Pflegeversicherungszeiten?

Ab 01.04.1995 unterliegen Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, wenn sie einen Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen und eine etwaige parallel zur Pfllegetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit 30 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Für die Durchführung der Versicherungspflicht von Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf es eines Antrages der Pflegeperson bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen.

Nähere Einzelheiten zur Versicherungspflicht und Beitragstragung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen können Sie der BfA-Information Nr. 1 entnehmen.

Was sind Berücksichtigungszeiten?

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gelten (vgl. hierzu Abschn. 14.3 dieses Kapitels), kann die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr einem Elternteil als Berücksichtigungszeit angerechnet werden. Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung beginnt bereits mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit Vollendung seines 10. Lebensjahres. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gleichzeitig erzogen, wird die einzelne Berücksichtigungszeit – anders als bei Kindererziehungszeiten – hierdurch nicht verlängert. Der Gesamtzeitraum der Berücksichtigungszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf des 10-Jahreszeitraums für das zuletzt geborene Kind.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung ab 01.01.1992 können im Falle einer gemeinsamen Erziehung durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern aufgeteilt werden. Die Abgabe der übereinstimmenden Erklärung ist mit Wirkung für die Zukunft und maximal bis zu 2 Kalendermonaten zurück möglich. Eine Berücksichtigungszeit, die mit einer Kindererziehungszeit für dasselbe Kind zusammenfällt, kann jedoch nur dem Elternteil zugeordnet werden, dem auch die Kindererziehungszeit für dieses Kind zugeordnet wird.

Soll die gesamte Berücksichtigungszeit der Mutter angerechnet werden, bedarf es hierfür keiner Erklärung. Für Erziehungszeiten bis zum 31.12.1991 kann eine Erklärung von gemeinsam erziehenden Eltern nicht mehr abgegeben werden, die Zeiten werden der Mutter angerechnet.

Berücksichtigungszeiten wegen Pflege

In der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 konnte die nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen auf Antrag bei der Pflegeperson als Berücksichtigungszeit anerkannt werden, wenn für die Pflege regelmäßig wöchentlich mindestens 10 Stunden aufgewendet wurden.

Die Pflegepersonen mussten wegen der Pflege eine in ihrem zeitlichen Umfang eingeschränkte Beschäftigung ausüben oder zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen berechtigt sein und durften weder wegen einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei (z. B. als Beamter) oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sein, noch eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen o. Ä. Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen.

Was sind Zeiten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung?

Für die Erfüllung der Wartezeit werden auch Zuschläge an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung berücksichtigt, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat. Die Monate für die Wartezeit werden errechnet, indem die Zuschläge an Entgeltpunkten für die geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung durch 0,0625 geteilt werden. Eine Berücksichtigung auf die Wartezeit kann aber nur insoweit erfolgen, als die Kalendermonate der geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nicht bereits auf die Wartezeit (z. B. bei Versicherungspflicht aufgrund von Arbeitslosengeldbezug) angerechnet werden.

Was sind Ersatzzeiten?

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr

1. militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Dienstes kriegsgefangen gewesen sind oder deutschen Minenräumdienst nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
2. interniert oder verschleppt oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie als Deutsche wegen ihrer Volks- oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von 2 Monaten nach der Entlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt genommen haben, wobei in die Frist von 2 Mona-

ten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,

3. während oder nach dem Ende des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen bis zum 30. Juni 1945 an der Rückkehr aus Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Gesetze, soweit es sich nicht um das Beitrittsgebiet handelt, verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind,
4. in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (§§ 43 und 47 Bundesentschädigungsgesetz) oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind oder infolge Verfolgungsmaßnahmen
 - a) arbeitslos gewesen sind, auch wenn sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1946, oder
 - b) bis zum 30. Juni 1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand vom 30. Juni 1945 genommen oder einen solchen beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1949, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gehören (Verfolgungszeit),
5. in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluss daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben, oder
- 5a im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 einen Freiheitsentzug erlitten haben, soweit eine auf Rehabilitierung oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist, oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
6. vertrieben, umgesiedelt oder ausgesiedelt worden oder auf der Flucht oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, mindestens aber die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946, wenn sie zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören.

Ersatzzeiten sind nicht Zeiten,

- für die eine Nachversicherung durchgeführt oder nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist,

- in denen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne die neuen Bundesländer eine Rente wegen Alters oder anstelle einer solchen eine andere Leistung bezogen worden ist,
- in denen nach dem 31.12.1956 die Voraussetzungen nach den vorstehend genannten Nummern 2, 3 und 5 vorliegen und Versicherte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch aus anderen als den dort genannten Gründen nicht ausgeübt haben.

Was ist eine Zurechnungszeit?

Eine Zurechnungszeit kommt in Betracht, wenn der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres teilweise / voll erwerbsgemindert geworden oder verstorben ist (bei Renten wegen Erwerbsminderung oder bei Hinterbliebenenrenten) bzw. die Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten beginnt (bei Erziehungsrenten).

Zurechnungszeit ist nämlich die Zeit, die bei Renten wegen Erwerbsminderung oder bei solchen wegen Todes rentensteigernd als beitragsfreie Zeit hinzuge-rechnet wird, wenn der Versicherte bei Eintritt der maßgebenden Erwerbsminde-rung oder zum Zeitpunkt des Todes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat-te.

Die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung / Tod des Versicherten (bei Renten wegen Erwerbsminderung / Hinterbliebenenrenten) bzw. vom Beginn der Rente (bei Erziehungsrenten) bis zum 60. Lebensjahr wird als Zurechnungszeit ange-rechnet.

Bisher (bei Rentenfällen vor dem 01. 01. 2001) wurde die Zeit vom Eintritt des Lei-stungsfalles bis zum 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehen-de Zeit bis zum 60. Lebensjahr nur zu einem Drittel als Zurechnungszeit ange-rechnet.

Allerdings erfolgt die Anhebung der über das 55. Lebensjahr hinausgehenden Zurechnungszeit von einem Drittel auf den vollen Umfang stufenweise. Im Zeit-raum vom 01.01. 2001 bis 31.12. 2003 ist diese in Schritten von 1/54 vorzuneh-men. Begonnen wird mit 19/54 bei einem Rentenbeginn am 01.01. 2001; 54/54 sind bei einem Rentenbeginn am 01.12. 2003 erreicht.

Was sind Entgeltpunkte?

Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Ver-sicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitsein-kommen. Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeit-sentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Ver-sicherung eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens in Höhe des Durch-schnittsentgelts eines Kalenderjahres ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

Entgeltpunkte für beitragsfreie und zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten

Neben den Beitragszeiten wirken auch die beitragsfreien Zeiten insofern rentensteigernd, als ihnen ebenfalls Entgeltpunkte zugeordnet werden. Zu den beitragsfreien Zeiten gehören die Anrechnungszeiten, die Zurechnungszeit und die Ersatzzeiten, wenn für sie nicht auch Beiträge gezahlt worden sind. Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeiten belegt sind. Maßgebend für die Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten ist der Durchschnitt der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum (Gesamtleistungsbewertung). Der belegungsfähige Zeitraum umfasst außer den Beitragszeiten auch die Lücken im Versicherungsverlauf. Der Durchschnittswert aus der Gesamtleistung an Beiträgen ergibt sich entweder aus der Grundbewertung aus allen Beiträgen oder aus der Vergleichsbewertung aus ausschließlich vollwertigen Beiträgen. Der höhere dieser Werte ist der Bewertung der beitragsfreien Zeiten zugrunde zu legen. Beitragsgeminderte Zeiten erhalten einen Zuschlag an Entgeltpunkten, wenn der Durchschnittswert aus der Vergleichsbewertung der höhere ist. Im Ergebnis wird damit diesen Zeiten mindestens der Wert zugrunde gelegt, den sie als beitragsfreie Zeiten hätten. Im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung werden Berücksichtigungszeiten Entgeltpunkte zugeordnet. Diese Zeiten wirken sich damit nicht originär auf die Rentenhöhe aus; sie wirken lediglich erhöhend auf den Gesamtleistungswert für die Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten.

Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte. Das entspricht dem jährlichen Durchschnittsentgelt aller Versicherten. Kalendermonate mit Kindererziehungszeiten, in denen gleichzeitig eine andere Beitragszeit liegt, erhalten die Entgeltpunkte, die sich aus der anderen Beitragszeit ergeben, erhöht um 0,0833 Entgeltpunkte je Kalendermonat. Dabei kommt es ggf. zur Begrenzung auf die festgelegten Höchstwerte.

Was ist der aktuelle Rentenwert/aktueller Rentenwert (Ost)?

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der dem Monatsbetrag einer Rente (wegen Alters, wegen Erwerbsunfähigkeit oder einer Erziehungsrente) aus der Versicherung eines Durchschnittsentgelts für ein Kalenderjahr entspricht. Das sind von 07/99 – 06/2000 = 48,29 DM/42,01 DM, von 07/2000 – 06/2001 = 48,58 DM/42,26 DM und ab 01.07.2001 = 49,51 DM/43,15 DM.